

Princeton University Library
32101 073866954







H. Pieper

Geschichte
der Burgen und Klöster des Harzes.
II.

Die

# Burg Hohnstein.

Nach urkundlichen Quellen

von

Karl Meyer.

Leipzig,
Verlag von Bernhard Franke.
1897.

# 1. Die Burgruine Hohnstein.

„Trauernd denk' ich, was vor Jahren
Diese Mauertrümmer waren:
Ein betürmtes Schloß voll Majestät,
Auf des Berges Felsenstirn erhöht!"

Die Ruine der alten Grafenburg Hohnstein liegt $2^1/_4$ Wegstunden nördlich von Nordhausen auf dem Porphyrfelsen eines Südharzberges, welcher sich $1^1/_2$ km nördlich über dem Flecken Neustadt erhebt. Hat man diesen Flecken, vor dessen Ratskeller eine hölzerne Rolandsfigur — aber ohne Schwert — steht, durchwandert, so schlägt man den zwischen der Amtsschenke „zum Hohnstein" und der Fürstlich Stolberg-Stolbergschen Domäne hindurchlaufenden Fahrweg ein, welcher durch den Bergwald empor auf den Rücken des Burgberges führt.

Unten am Fuße des Burgberges liegen rechts und links am Burgwege im Gebüsch die Ruinen zweier Gebäude: (rechts) die des alten Amtshauses und (links) die der alten Kanzlei des Burgamtes Hohnstein.

Oben auf dem Rücken des Burgberges gabelt sich der Weg. Der sich nach rechts (nach Nordosten) wendende Weg führt weiter in den „Hohnsteinschen Forst," an der „Frauenwiese oder Gretchens Ruhe" und am „Vatersteine" vorüber. Der nach links (nach Westen) laufende, gut gebahnte Weg führt uns nach wenigen Minuten zu der Burgruine des Hohnsteins.

An der Gabelung dieser beiden Wege lag nach alten, im Fürstlich Stolbergschen Archive zu Stolberg aufbewahrten Karten des Amtes Hohnstein (aus der Zeit von 1590 bis 1600) ein Gasthaus („nuwe Schenke" genannt), von dem im Gebüsch noch ein Kellergewölbe zu finden ist.

Der Burgberg fällt nach Norden und Westen sehr steil

ab. Im Süden ist sein Abfall weniger steil und im Osten hängt er mit dem Harzgebirge zusammen. Die Ostseite war demnach die schwächste Seite der Burg. Weil hier wegen der felsigen Beschaffenheit des Berges kein Wallgraben hatte angelegt werden können, wurde die Burg auf der Ostseite durch doppelte Mauern geschützt. An der Südseite führt der Burgweg durch ein Doppelthor in den äußeren Burghof. Über dem Thorbogen des inneren Burgthores ist noch deutlich die Stelle zu erkennen, an welcher sich früher ein Wappenstein — der wohl das hohnsteinsche Grafenwappen, den 12feldigen Schachschild, überdeckt mit dem mit 2 Hirschstangen besteckten Helme, zeigte — befunden hat.

Südlich neben den beiden Burgthoren befindet sich ein noch wohlerhaltenes Rondel, ein rundes Bollwerk mit zwei Schießscharten für Kanonen, zum Schutze und zur Verteidigung des Einganges. Der Raum auf der Südseite der Burg bildete den äußeren Burghof, welcher im Süden von der äußeren, mit 6 Mauerstreben versehenen Ringmauer umgeben war. An dieser Ringmauer lagen im äußeren Burghofe 4 kleinere Gebäude, welche entweder Wachthäuser oder Pferdeställe waren. Durch eine Quermauer, in welcher sich das dritte Burgthor befand, wurde der langgestreckte äußere Burghof in einen größeren Ost- und einen kleineren Westteil geschieden. Die äußere Ringmauer lief von dieser Quermauer nach Westen, Norden und Nordosten bis zum vierten und Hauptburgthore weiter und umschloß den Westteil des äußeren Burghofes, in dem die dem heiligen Dionysius geweihte Burgkapelle mit einem Turme und daneben noch ein Gebäude, welches wohl dem Burgkaplane als Wohnung diente, lagen. Von beiden Gebäuden sind noch ansehnliche Reste vorhanden. Nordwestlich von diesen finden sich in der äußeren Burgmauer noch die Überbleibsel eines kleinen, runden Mauerturmes.

Zwischen der Burgkapelle und dem Grafenschlosse erblickt man im Westteile des äußeren Burghofes, rechts neben dem allmählich emporsteigenden Burgwege die eingefriedigte Öffnung des in den Felsen gehauenen Burgbrunnens. Der Burgbrunnen ist jetzt zum größten Teile verschüttet.

In das eigentliche Schloß (in die Grafenburg) tritt man durch das vierte Burgthor, welches sich im Westflügel des Schlosses befindet. In einem Raume linker Hand

dieses Thores ist die Öffnung des schauerlichen Burgverliesses zu sehen. Rings umgeben von den vier Flügeln des Schlosses befindet sich der lange und schmale innere Burghof. In diesem erhebt sich rechts neben dem Thore der viereckige mächtige Bergfried, der höchste Turm der Burg, dessen Oberteil längst herabgestürzt ist und dessen Wände sehr bedenklich geborsten und deshalb seit mehreren Jahrzehnten verankert sind. An der linken Seite liegt der Nordflügel der Burg, welcher ein mit großen Kellern unterwölbtes, wohl der Burgmannschaft als Wohnung dienendes Gebäude enthielt. Der sich anschließende Ostflügel bestand aus einem hohen, mit 4 Spitzgiebeln versehenen Gebäude, von dem nur noch weniges Getrümmer vorhanden ist. Die Nordecke der Ruine dieses Flügels trägt jetzt den Namen „Komtessensitz“ und bietet dem Besucher eine herrliche Aussicht auf das tiefe Thal des Kappelbaches (in welchem vorn an seinem Südende „der Brühl oder Tiergarten“ und das im Fleglerkriege 1412 verwüstete Dörflein Tiergarten lagen) und auf die prächtigen Laubwaldungen des „hohnsteinschen Forstes“ und des (seit 1894 vom Nordhäuser Zweigvereine des Harzklubs mit dem eisernen Aussichtsturme „Fürst Ottos Höhe“ versehenen) Poppenberges. Der Südflügel lag auf der höchsten Erhebung des rotbraunen Porphyrfelsen, enthielt in langer Reihe eine größere Anzahl von Zimmern, welche der Grafenfamilie als Wohnung dienten, und war demnach der Palas, welcher an seinem Ost- und Westende mit viereckigen Türmen abschloß. Von der Ruine des Palas oder Grafenhauses aus, auf dessen höchstem Punkte vor einigen Jahren durch den Burgherrn, den Fürsten Alfred v. Stolberg-Stolberg, durch Anlage einer Treppe und eines Geländers ein Aussichtspunkt geschaffen worden ist, hat man eine großartige Aussicht auf die zwischen Harz- und Hainleite, Ohm- und Ellergebirge und dem Kyffhäuser liegenden gesegneten Gefilde, welche einst alle von dem Grafenhause Hohnstein beherrscht wurden. Im Anfange des 19. Jahrhunderts sind bei einem Sturme ansehnliche Partien der Burgruine eingestürzt und in der Zeit der westfälischen Zwischenherrschaft (1807—1813) viele Steine von derselben als Bausteine weggeholt.

Die Burg Hohnstein war, wie ihre Ruine noch heute bezeugt, eine überaus geräumige und stattliche Grafenburg. Seit dem Jahre 1830 ist durch Fürsorge des verewigten

Grafen Joseph v. Stolberg-Stolberg und seiner Gemahlin Luise, sowie des jetzigen Burgherrn, des regierenden Fürsten Alfred v. Stolberg-Stolberg, die Burgruine Hohnstein durch Wegräumung des Schuttes zugänglich gemacht, das Mauerwerk durch Verankerung gegen den Einsturz und weiteren Verfall gesichert und in Gewölben und Nischen, sowie auf den freien Plätzen des äußeren Burghofes sind Sitze, Bänke und Tische von Holz und Stein angelegt und hergerichtet worden. Auch ein kleines Restaurationsgebäude ist im Westteile des äußeren Burghofes dicht neben dem dritten Thore erbaut worden.

Das Titelbild zeigt die alte Grafenburg Hohnstein im bewohnten Zustande (es ist nach der auf einer alten, im Fürstlichen Archive zu Stolberg aufbewahrten Karte des Amtes Hohnstein aus der Zeit um 1590 befindlichen Abbildung gezeichnet).

## 2. Die Erbauung und die ersten Besitzer der Burg Hohnstein.

Der Sage nach ist ums Jahr 1036 ein edler Herr namens Ludwig der Bärtige aus dem Frankenlande mit 12 ritterlichen Begleitern ins Thüringer Land gekommen, hat sich am Nordende des Thüringerwaldes niedergelassen und hat durch Ankauf von den dortigen Landesherren ein eigenes Ländchen, dessen Urbarmachung und Bewirtschaftung er sich hat sehr angelegen sein lassen, erworben. Dort (unweit Friedrichrode) erbaute er sich als Wohnsitz die Schauenburg. Wenige Jahre später (ums Jahr 1040) erwarb er durch seine Verheiratung mit der sächsischen Pfalzgrafentochter Cäcilie die Grafschaft Sangerhausen. Nach seinem Tode (1056) erbte sein ältester Sohn Ludwig die väterliche Grafschaft am Thüringerwalde, während sein zweiter Sohn Beringer die mütterliche Grafschaft Sangerhausen erhielt. Dieser Graf Beringer v. Sangerhausen scheint ums Jahr 1100 von dem Grafen Adalger I. v. Ilfeld einen Teil seiner Grafschaft erworben zu haben. Als 1103 Erzbischof Ruthard v. Mainz für die Kirche zu Woffleben eine Urkunde über deren Erbauung und Einweihung ausstellte, wurde Graf Beringer („Berengerus comes") als Zeuge hinzugezogen. Graf Beringer war verheiratet mit Bertrada (Tochter des Grafen Konrad v.

Wettin und seiner Gemahlin Othildis v. Katlenburg), zeugte mit dieser den Grafen Konrad v. Sangerhausen und vier Töchter und starb kurz vor dem Jahre 1110. Seine Grabstätte fand er in Sangerhausen, in der zum dortigen Grafenhofe gehörigen Kirche, in welcher bereits seine Mutter Cäcilie ruhte.

Graf Konrad v. Sangerhausen verkaufte zwischen 1110 und 1116 seine Grafschaft Sangerhausen an seinen Vatersbruder, den thüringischen Grafen Ludwig den Springer, welcher kurz nach 1116 die Kirche in Sangerhausen, in welcher seine Mutter und sein Bruder, möglicherweise auch sein Vater, ruhten, infolge eines in der Gefangenschaft gethanen Gelübdes zu Ehren des heiligen Ulrichs neu, größer und herrlicher aufbaute. — Graf Konrad erbaute sich nun in seiner kleinen, wahrscheinlich von seinem Vater Beringer erworbenen Südharzherrschaft eine Burg als neuen Wohnsitz in der Zeit von 1110 bis 1130. Die von 1125 bis 1130 amtierende Äbtissin Bertha v. Gandersheim berichtet, daß sie das harzische Jagdschloß Bodveldun mit dem Walde und der Jagd „dem Grafen von Hoenstein“ als Lehen gegeben habe. Im Jahre 1130 bewohnte also Graf Konrad die von ihm erbaute neue Burg bereits und nannte sich nach ihr. Im Jahre 1130 wird uns auch der erste Burgvogt der Burg Hohnstein „Günther de Hohenstein advocatus“ im Stiftungsbriefe des Cisterziensermönchsklosters Volkenrode genannt.

Die beiden ältesten Formen des Namens der Burg sind also „Hoenstein“ und „Hohenstein“. Man könnte demnach den Namen „als die auf einem h o h e n  S t e i n oder Felsen belegene oder erbaute Burg“ erklären. Wenn man aber sieht, daß sich die Grafen nie „von Hohenstein“, sondern stets „v o n  H o n s t e i n“ schrieben, daß sie in den von ihnen ausgestellten Urkunden und in ihren eigenen Siegeln fast ausnahmslos „von Honstein“ genannt werden (nur Graf Heinrich II. führte 1301 ein Siegel, in welchem „HOENSTEIN“, der Graf Ulrich 1344 eins, in dem „HOHENSTEIN“ steht), so ist billig an der Richtigkeit dieser Namensdeutung zu zweifeln. Mit höchster Wahrscheinlichkeit bedeutet der Name „Honstein“ nicht „der hohe Stein“, sondern „d e r  n i e d r i g e r  g e l e g e n e  S t e i n“ (etwa im Gegensatze zu dem benachbarten h ö h e r e n „Vatersteine“). — Der Name des bei Mühlhausen liegenden Dorfes Höngeda (alt „Honide“) bezeichnet dessen Lage im tiefen Unstrutthale,

und „die Hohneklippen" sind die niedrigeren Klippen unter dem Brocken. — Möglich ist es aber auch, daß der Name der Burg „Honstein" darauf deuten soll, daß sie den Feinden ihres Erbauers zum Spotte und Hohne erbaut worden ist. Doch dem sei, wie es wolle: sicher und fest steht, daß die heutige Schreibweise, der auch wir uns in dieser Geschichte der Burg anbequemt haben, nicht als urkundlich berechtigt anzusehen ist.

Von dem Erbauer und ersten Besitzer der Burg, dem Grafen Konrad berichtet uns die Geschichte nur noch, daß er als „Kunradus comes" am Hofe Kaiser Lothars am 12. April 1134 auf der Pfalz Allstedt weilte, und daß er und seine Mutter Bertrade im Jahre 1145 gestorben sind. (Die Chronik des Petersbergsklosters bei Halle meldet zu diesem Jahre: „Bertrade comitissa et filius ejus Conradus comes de Honstein obierunt.")

Keine Urkunde und kein gleichzeitiger Geschichtsschreiber berichtet, wie seine Gemahlin geheißen. Daß er verheiratet gewesen, ist sicher. Zweifelhaft ist es dagegen, ob der in einer von ihm und seinem Oheim, Graf Ludwig dem Springer, gemeinsam für Kloster Reinhartsbrunn (sie schenkten diesem die Kirche in Sangerhausen, in welcher ihre Vorfahren begraben lagen) ausgestellten Urkunde vom 26. Juli 1110 genannte Sohn Conradus, der Sohn Graf Konrads oder Graf Ludwigs des Springers gewesen ist. Unzweifelhaft aber ist die „cometissa (de Honstein) Reinvice", welche im Totenbuche des Klosters Ilfeld verzeichnet stand, als die einzige, ihn überlebende Tochter des Grafen Konrad anzusehen.

Diese Gräfin Reinwig heiratete den Grafen Heseke von Orlamünde und brachte ihm als Erbtochter die Burg und Grafschaft Hohnstein zu. Lange hat das Ehebündnis des Paares nicht gewährt. Nachdem ihm eine Tochter Lutrudis geboren war, trat Graf Heseke in der Zeit von 1150 bis 1162 zur Zeit des Abtes Temo in das Kloster Huisburg bei Halberstadt als Mönch ein („1156 Temo hic dictus est etiam Degeno, sub hujus tempora intravit H(eseke) comes de Hoynsteyn") und starb dort als solcher an einem 28. September (wahrscheinlich 1161).

## 3. Burg und Grafschaft Hohnstein kommen an die Grafen v. Ilfeld.

Lutrudis, die Tochter Graf Hesekes v. Hohnstein und Orlamünde und der Gräfin Reinwig v. Hohnstein, verheiratete sich mit dem jungen Nachbargrafen Adelger II. v. Ilfeld. Die Gräfinwitwe Reinwig übergab (1161) ihrem Schwiegersohne mit Einwilligung des Lehnsherrn, des Herzogs von Braunschweig — es ist Herzog Heinrich der Löwe gemeint, der die Lehnshoheit vom Reiche zu Lehen trug —, die Burg und Grafschaft Hohnstein. Im Jahre 1162 wird Graf Elger II. von Ilfeld zum ersten Male „Graf v. Hohnstein" („Adelgerus comes de Honsteyn") in einer Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen v. Sachsen und Bayern, der ihn zum Schirmherrn seines Klosters Homburg (wüst zwischen Thamsbrück und Langensalza) bestellte. Graf Elger II. v. Hohnstein erscheint in mehreren Urkunden Herzog Heinrichs des Löwen als Zeuge und zog als dessen Begleiter 1172 mit in das gelobte Land.

Auch in 7 Urkunden Kaiser Friedrichs I. Barbarossas wird Graf Elger II. als Zeuge genannt. Als Kaiser Friedrich I. über Herzog Heinrich den Löwen 1180 die Reichsacht verhängte und ihn der Reichslehen verlustig erklärte, wurde der bisherige welfische Lehnsgraf Elger II. ein unmittelbarer Lehnsgraf des Reiches, ein Reichsgraf. Als solcher gründete er 1189 in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Lutrudis das Prämonstratenserstift Ilfeld. Kaiser Heinrich IV. erlaubte am 16. November 1189 zu Saalfeld, „daß sein Getreuer, Graf Elger v. Hohnstein, den reichslehnbaren Wald, welcher westlich vom Kloster Ilfeld und zwischen den Bächen Bera und Espenbach liegt, dem der heiligen Gottesmutter Maria geweihten Kloster Ilfeld, welches der Vater Graf Elgers II. (Graf Elger I. v. Ilfeld) zu bauen begonnen, schenken durfte."

Durch die Erheiratung der Burg und Grafschaft Hohnstein hatte Graf Elger II. seinen Besitz ansehnlich erweitert. Das Zubehör der beiden Burgen Ilfeld und Hohnstein ist im einzelnen nicht bekannt. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß die Grafschaft Ilfeld die Westhälfte und die Grafschaft Hohnstein die Osthälfte des späteren Amtes Hohnstein umfaßt haben. Das Grafengericht für die Grafschaft Ilfeld wird auf

dem künstlichen Hügel „Riewenhaupt“ bei Niedersachswerfen und das Grafengericht für die Grafschaft Hohnstein auf dem nordöstlich über dem Flecken Neustadt unter dem Hohnstein belegenen, mit einem vorhistorischen Walle umgebenen „Spielberg“ (Spiel- oder Spelberge sind „Gerichtsberge“) gehegt und abgehalten worden sein. Zu der Grafschaft Hohnstein haben außerdem damals gehört: das spätere Amt Ebersburg (welches jedoch, wie auch seine Burg, damals noch nicht existierte), die kurmainzische Herrschaft Rottleberode (das spätere Amt Stolberg) und Besitzungen bei Heringen, welche Lehen der Abtei Fulda und des Landgrafen von Thüringen waren. Die Stammbesitzungen der Grafen v. Hohnstein bildeten demnach zu Elgers II. Zeiten ein verhältnismäßig recht kleines Gebiet. Graf Elger II. scheint seine väterliche Stammburg verlassen und auf der Burg Hohnstein gewohnt zu haben. Er starb am 13. Januar 1190 und wurde im Kloster Ilfeld begraben, in dem auch seine Schwiegermutter Reinwig und später seine Gemahlin Lutrudis ihre letzten Ruhestätten fanden.

## 4. Die Erbabteilung des Grafenhauses Stolberg vom Hause Hohnstein.

Graf Elger II. und Lutrudis hatten zwei Söhne: Elger III. und Friedrich. Letzterer starb früh und hinterließ zwei Söhne: Heinrich und Dietrich. Heinrich besaß schon ums Jahr 1200 die Herrschaft Vocsteden (Voigtstedt bei Artern) als mittelbares Reichslehen vom Landgrafen Hermann v. Thüringen, drängte aber seinen Vatersbruder, den Grafen Elger III. von Hohnstein, zur Abtretung des väterlichen Erbteils. Unter Vermittelung des Landgrafen Hermanns v. Thüringen fand 1201 zu Weißensee die Erbabteilung statt, in welcher die Söhne des verstorbenen Grafen Friedrichs v. Hohnstein als Erbteil ein kleines Harzgebiet, welches zwischen der Tyra und der Krummschlacht lag und die späteren beiden Ämter Ebersburg und Stolberg umfaßte, und mehrere Einzelbesitzungen in der Grafschaft Hohnstein erhielten. Der jüngere Bruder, Dietrich, trat in den geistlichen Stand und war von 1208 bis 1237 Propst des Stiftes zum heiligen Kreuze in Nordhausen, welches er unter Beihülfe seines Freundes, des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg, und unter Zustimmung des Erzbischofs Siegfried II.

v. Mainz und des Kaisers Friedrich II. in ein Domherrenstift verwandelte. Bei dieser Umwandlung des Nordhäuser Kreuzklosters in ein Mannesstift behielt Kaiser Friedrich II., der den Propst Dietrich „seinen getreuen und liebwerten Kaplan“ („fidelis ac dilectus capellanus noster“) nennt, die seit 1157 dem Nordhäuser Kloster gehörige Stadt Nordhausen dem Reiche vor und erhob sie zur Reichsstadt.

Der ältere Bruder, Heinrich, Edelherr v. Bockstedt, erbaute sich in seinem väterlichen Erbteile in der Zeit von 1201 bis 1210 als neuen Stammsitz seines Geschlechts die Burg Stolberg (castrum Stalberg), nannte sich seit 1110 „Graf v. Stolberg“ („comes de Stalberg“) und wurde der Stammvater der Grafen und Fürsten v. Stolberg.

## 5. Graf Elger III. und seine Familie.

Graf Elger III. von Hohnstein brach die überflüssig gewordene Burg Ilfeld ab und verwandte deren Steinmaterial zur Vollendung des Klosters Ilfeld. Wahrscheinlich bei der Aussöhnung Herzog Heinrichs des Löwen mit Kaiser Heinrich VI. im März 1194 zu Tilleda erhielt ersterer die Lehenshoheit über die Burg Hohnstein und ihr Zubehör zurück, wodurch Graf Elger III. wieder ein Lehensgraf des Welfen wurde und seine Stellung als Reichsgraf verlor. Nach dem Teilungsvertrage der Söhne Herzog Heinrichs des Löwen vom Jahre 1203 erhielt Kaiser Otto IV. als Erbteil u. a. die Lehnshoheit über das „castrum Honstein“. Trotzdem war Graf Elger III. 1204 ein Anhänger des hohenstaufischen Königs Philipp. Nach dessen Ermordung (1208) erkannte Elger III. seinen Lehnsherrn, Otto IV., als Kaiser an, hielt sich öfters an dessen Hofe auf und war auf der Hochzeit Kaiser Ottos IV. mit König Philipps Tochter Beatrix zu Nordhausen am 22. Juli 1212 gegenwärtig. Bald darauf verließ er die Partei Ottos, wandte sich der Partei der Hohenstaufen wieder zu und hielt sich öfters am Hofe Kaiser Friedrichs II. auf, von dem er zur Belohnung seiner Treue verschiedene Reichslehen (u. a. zu Othstedt und Urbach bei Heringen) erhalten hat; seinen Stand als Reichsgraf erhielt er aber nicht wieder.

Graf Elger III. war verheiratet mit Oda, der Tochter des Burggrafen Burchard v. Magdeburg aus dem Hause der

Edelherren v. Querfurt, zeugte mit ihr 4 Söhne (Elger, den Ältern, Dietrich I., Heinrich I. und Elger den Jüngern, der Geistlicher wurde) und 4 Töchter (Lutrude Äbtissin des Klosters Drübeck, eine Tochter, welche Nonne im Kloster Rohr am Südfuße des Thüringerwaldes wurde, Bertradis, Gemahlin des Grafen Baderich v. Belzig und (wahrscheinlich) Adelheid, Gemahlin des Grafen Albert von Klettenberg). Elger III. starb am 16. September 1219 und wurde im Kloster Ilfeld neben seinen Eltern begraben.

Sein jüngster Sohn Elger war als Domherr in die Domkapitel zu Magdeburg und Halberstadt getreten, erhielt ums Jahr 1229 vom Kaiser Friedrich II. die Würde eines Propstes des Reichsdomstiftes zu Goslar, gab Ende 1223 seine geistlichen Pfründen auf, ging, wahrscheinlich mit seinem Bruder, dem älteren Elger, welcher Stiftsherr im Bonifaziistifte zu Halberstadt war, nach Paris, um Theologie zu studieren. Dort starb Elger der Ältere. Elger der Jüngere trat in Paris in den Dominikanerorden, von dem er 1228 in seine Heimat Thüringen geschickt wurde. In Erfurt gründete er 1229 das Dominikanerkloster, dessen erster Prior er wurde. 1236 wurde er Prior des vom Landgrafen Heinrich Raspe gestifteten Dominikanerklosters zu Eisenach und Beichtvater dieses Landgrafen. Als Prior zu Erfurt und zu Eisenach besuchte Elger auf seinen Predigtreisen durch das Thüringerland auch die Heimat, die Grafschaft Hohnstein, und die Burg seiner Väter. Mit dem Landgrafen Heinrich Raspe zog Elger 1242 zum Fürstentage nach Frankfurt a. M. Dort starb er am 14. Oktober 1242. Sein Grab fand er im Dominikanerkloster zu Eisenach.

## 6. Dietrich I. und Heinrich I.

Elgers III. Söhne Dietrich I. und Heinrich I. regierten gemeinschaftlich. Schon ihr Vater Elger III. war in Verbindung mit den Landgrafen von Thüringen getreten und hatte von diesen Lehensgüter erhalten. Auch seine Söhne waren Lehensträger der Landgrafen und erscheinen öfters in den Urkunden derselben als Zeugen. Von dem welfischen Rheinpfalzgrafen Heinrich trugen sie die Schutzvogtei über das Kloster Homburg zu Lehen, bis sie 1225 auf dieselbe Verzicht

leisteten. Graf Heinrich I. starb im Jahre 1227; er soll mit der Stolberger Grafentochter Sophie verheiratet gewesen sein, starb aber ohne Nachkommen. Möglicherweise hat dieser Graf Heinrich I. die 2 km südöstlich von der Burg Hohnstein belegene „Heinrichsburg“ erbaut und bewohnt. Die Ruine der Heinrichsburg liegt auf einer Bergecke des Südharzrandes zwischen dem Flecken Neustadt und der Ebersburg.

Graf Dietrich I. erhielt, nachdem sein Schwager (der Gemahl seiner Schwester Adelheid), Graf Albert von Clettenberg, 1230 als Mönch in das Kloster Walkenried eingetreten war, einen Teil der Grafschaft Clettenberg (den östlichen und nördlichen Teil mit Ellrich), worauf er vom Könige Heinrich VII. mit dem bisherigen Anteile der Clettenberger Grafen am Harzwalde belehnt wurde. Kurz vor dem Jahre 1236 erwarb er durch Kauf vom Grafen Christian I. v. Kirchberg die Hälfte der beiden Burgen Kirchberg und Erich und ihres Zubehörs. Als 1238 der Pfarrer Hermann des Dorfes Bischofrode (bei Woffleben) neben seiner Pfarrkirche ein Cisterzienser-Nonnenkloster gestiftet hatte, übergab Graf Dietrich I. dem neuen Kloster seinen dortigen Obstgarten und ordnete als Schutzherr dessen innere Verhältnisse. Auf Graf Dietrichs Geheiß nahm 1246 das Stift Ilfeld die Prämonstratenserregel an; 1247 schenkte Graf Dietrich I. dem Kloster Ilfeld die Kirchen zu Sundhausen, Holzengel, Feldengel und Greußen.

Bis zum Jahre 1242 hatte Graf Dietrich I. im Frieden mit seinen Schwestersöhnen, den Grafen Albert, Konrad und Friedrich von Clettenberg, gelebt und mit ihnen gemeinschaftlich die Grafschaft Clettenberg regiert. Im Jahre 1243 brach zwischen beiden Teilen eine erbitterte Fehde aus, über deren Verlauf nur wenig zu ermitteln ist. Um die Clettenberger Grafenbrüder zu bedrängen, erbaute er widerrechtlich auf dem dem Kloster Walkenried gehörigen, zwischen Ellrich, Walkenried und Zorge belegenen kleinen Staufenberge die Staufenburg (welche auch „castrum Bistop“ genannt wird). Die darüber erzürnten Walkenrieder Klosterbrüder entschädigte er; auch versprach er ihnen Schutz gegen die Grafenbrüder v. Clettenberg. Das Ende dieser langen Fehde mit den Grafen von Clettenberg, in welcher ihm sein ältester Sohn Graf Heinrich II. männlich zur Seite stand, erlebte Graf Dietrich nicht. Er starb am 23. Juli 1249, nachdem er noch kurz zuvor (1. Juli 1249) den Markgrafen Heinrich den Erlauchten als „rechten Landgrafen

von Thüringen" anerkannt hatte. Graf Dietrich I. hinterließ eine Witwe Hedwig, geborene Burggräfin v. Altenberg (bei Jena), einen Sohn namens Heinrich II. und 3 Töchter: Jutta, Sophie (Gemahlin des Grafen Heinrich v. Schwarzburg) und Hedwig (Gemahlin des Grafen Friedrich v. Beichlingen-Rothenburg). Seine Grabstätte wird er im Kloster Ilfeld gefunden haben.

## 7. Graf Heinrich II.

Der erste Akt seiner Regierung bestand darin, daß er im Kloster Ilfeld, wahrscheinlich sofort nach der Begräbnisfeier seines Vaters, in Gegenwart seiner beiden Schwäger, des Grafen Friedrich v. Beichlingen-Rothenburg und des Grafen Heinrich v. Schwarzburg, dem Kloster Walkenried zum Seelenheile seines Vaters den Forstzins vom Harzwalde und vom Wasser Wieda für 225 Mark übergab. Durch Verkauf mehrerer anderer Besitzungen und Rechte an die Klöster Walkenried und Ilfeld verschaffte sich Graf Heinrich II. die erforderlichen Summen, mit denen er endlich nach langem Streite 1253 von den Grafenbrüdern v. Clettenberg die Burg Clettenberg und einen weiteren Anteil der zu dieser gegehörigen Grafschaft erkaufte. Nach dem Tode der Grafen Albert (1260) und Konrad (1261) erwarb er den Rest der Grafschaft Clettenberg 1267 von dem letzten Clettenberger, dem Grafen Friedrich.

Graf Heinrich II. ließ hierauf das überflüssig gewordene castrum Bistop auf dem Staufenberge bei Zorge abbrechen und verkaufte dasselbe mit dem Grunde und Boden, Bergen und Gehölz wieder an das Kloster Walkenried. Dem Kloster Ilfeld schenkte er ums Jahr 1252 die Kirche zu Hesserode und dem Nordhäuser Frauenbergskloster 1256 die Pfarrkirche zu Bennungen.

Als 1259 sein Schwager Graf Heinrich v. Schwarzburg ohne Erben verstorben war, erkaufte er von dessen Witwe, seiner Schwester Sophie, die Hälfte der Burgen Kirchberg und Erich mit Zubehör, die sie von ihrem Vater Dietrich I. als Heiratsgut erhalten, und alle Güter, die sie von ihrem verstorbenen Gemahle als Morgengabe empfangen, für 600 Mark Silbers.

Vom Landgrafen Albrecht dem Entarteten v. Thüringen erhielt Graf Heinrich II. als Lehen: 1263 die Burg Spatenberg (bei Sondershausen) nebst Zubehör und 1268 die Dörfer Greußen mit der Vergünstigung, in Klingen eine Burg erbauen zu dürfen. Von seiner Mutter, der Gräfin Hedwig v. Altenberge, ertauschte er das Allodialgut in Uthleben, welches zu ihrem Wittumsgute gehörte, und gab dasselbe dem Nordhäuser Frauenbergskloster, in welches seine beiden Töchter Hedwig und Mechtild als Nonnen eingetreten waren. Dem Johanniterhospitale zu Weißensee schenkte er die Kirche zu Großmehler. Von der Gräfinwitwe Mechtild v. Anhalt und ihren Söhnen Otto und Heinrich erkaufte er 1266 zwei zum Burggute der Burg Spatenberg gehörige Wälder und das Allodium zu Stockhausen. Vom Abte v. Fulda erhielt er 1268 die beiden Dörfer Abtsbessingen und Groß-Sömmerda (die Stadt S.) zu Lehen. Von der jüngeren Linie der Grafen v. Kirchberg erwarb er um diese Zeit deren Hälfte der Grafschaft Kirchberg mit der Burg Kirchberg auf der Hainleite (über Wernrode). Er verkaufte 1271 an das Kloster Ilfeld den Netzberg am Ilfelder Thale und an das Nordhäuser Frauenbergskloster 1272 den Eichenberg bei Petersdorf. Im Jahre 1272 erhielt er vom Landgrafen Albrecht v. Thüringen das Recht, alle Burgen und Befestigungen in seiner Grafschaft, die ihm schädlich sein würden, abbrechen und zerstören zu lassen. Seinen beiden älteren Söhnen Dietrich II. und Heinrich III. übergab Graf Heinrich II. ums Jahr 1272 die an und auf der Hainleite belegenen Burgen und Herrschaften Kirchberg, Spatenberg und Greußen zur Verwaltung. Als Schiedsrichter schloß er mit den Erzbischofe Werner v. Mainz 1275 am 1. Mai zu Erfurt eine Sühne zwischen den thüringischen Grafen und der Stadt Erfurt, durch welche eine erbitterte Fehde zwischen beiden Teilen beendigt wurde. Ein Streit mit dem Herren v. Furra wurde 1276 auf der Burg Hohnstein dahin beigelegt, daß ihr befestigter Hof zu Großfurra fortan ein Lehen Graf Heinrichs II. und seiner Söhne, aber Erblehen derer v. Furra männlichen und weiblichen Geschlechts sein sollte. Am Hofe Landgraf Albrechts v. Thüringen, des Lehnsherren seiner thüringischen Besitzungen, hielt sich Graf Heinrich II. mehrmals auf. Dieser Landgraf belehnte 1279 die beiden älteren Söhne des Grafen Heinrich II. mit dem Wildbanne und der Jagd auf dem in ihren Gebieten liegenden Teile der Hainleite.

Graf Heinrich II. starb am 24. Januar 1286. Aus seiner Ehe mit der reinsteinschen Grafentochter Mechtild entstammten 5 Söhne: Dietrich II. und Heinrich III., Elger der Aeltere (war Domherr zu Magdeburg und seit 1275 Propst des Nordhäuser Domstiftes S. Crucis, starb am 14. Mai 1299), Ulrich (war Domherr zu Meißen, Würzburg und Halberstadt und zuletzt Scholastikus in Halberstadt, starb vor 1296), Elger der Jüngere (war in einen Mönchsorden getreten), — und 6 Töchter: Luccardis (wahrscheinlich Gemahlin Graf Friedrichs v. Beichlingen-Rothenburg oder Graf Albrechts von Barby), Oda (blieb ehelos und wurde nach ihrem Tode in der Kirche des Nordhäuser Franziskanerklosters begraben, wo auch ihre Mutter Mechtild ihre Ruhestätte gefunden hatte), Hedwig und Mechtild (traten als Nonnen in das Nordhäuser Frauenbergskloster, wo Mechtild 1296—1298 Äbtissin war), Jutta und Lutrude.

## 8. Dietrich II. und Heinrich III.

Sie regierten gemeinschaftlich, hatten 1286 Lehnsgüter zu Teistungen (Kreis Werbis) und bekennen 1286, daß sie im Verein mit ihrem verstorbenen Vater dem Kloster Ilfeld das Harzgut Birkenmoor und einen großen Teil des hohnsteinischen Forstes, zwischen dem Merkelsbache und der Bera gelegen, verkauft haben. Am 4. Februar 1290 halten sie zu Niedersachswerfen (wahrscheinlich auf der alten Gaugerichtsstätte „Riewenhaupt") Gericht vor den (dingpflichtigen) Bauern dieses Dorfes. 1291 eignen sie dem Deutschordenshause Griefstedt ein Lehnsgut zu Kindelbrück. 1293 erhalten die beiden Grafenbrüder vom Landgrafen Albrecht v. Thüringen die Burg Arnsberg auf der Hainleite (bei Seega) mit der zu ihr gehörigen Mannschaft und mit den Lehnsinhabern Anno von Schlotheim und Ulrich von Arnsberg als Lehen. 1294 bezeugen die Grafenbrüder Dietrich II. uud Heinrich III. von Honsteyn die von ihrem Bruder, dem Propste Elger des Kreuzstiftes zu Nordhausen, erlaubte Verlegung des Cisterzienser-Nonnenklosters S. Nikolai zu Bischoferode (bei Woffleben) nach Nordhausen an die Marienkirche im Altendorfe.

Weil die Grafen von Hohnstein dem Kaiser Adolf von Nassau, welcher vom Landgrafen Albrecht das Land Thüringen

erkauft hatte, als neuen Landesherren nicht anerkennen wollten und ihm den Treueid zu schwören sich weigerten, zog Kaiser Adolf im Dezember 1294 von der Belagerung Eislebens mit seinem Heere in die Gebiete der Grafen v. Hohnstein und v. Stolberg und anderer Harzherren und ließ dieselben 14 Tage lang durch Sengen, Plündern und allen Mutwillen verwüsten. Auf diesem Verwüstungszuge Kaiser Adolfs scheinen folgende Dörfer in der Grafschaft Hohnstein eingeäschert und zerstört worden zu sein: Tütchewenden (südwestlich von Bösenrode), Libiz (zwischen Görsbach und Urbach), Ebersborn (westlich von Urbach), Bechersdorf (östlich von Leimbach), Elbingen (nordöstlich von Steigerthal), Wachsbach (südöstlich von Petersdorf vor der Windlücke), Rossungen (beim Himmelgarten), Gumprechtrode, Niedersalza, Ober- und Niederrode (bei Nordhausen). In Nordhausen, in welche Reichsstadt Kaiser Adolf in der Weihnachtswoche einrückte (er weilte in derselben bis kurz nach Neujahr 1295), soll Graf Dietrich II. v. Hohnstein dem Kaiser Adolf ernstliche Vorstellungen gegen die eines Kaisers unwürdige Verwüstung des Landes gemacht und von ihm die Antwort erhalten haben, er könne seine Söldner nicht im Schubsacke haben und mit sich führen. Auf seinem Weiterzuge ließ Kaiser Adolf außer vielen hohnsteinischen Dörfern auch die den Grafen v. Hohnstein gehörige Spatenburg (bei Sondershausen) zerstören.

Im Jahre 1295 erscheint zum ersten Male die Burg Sondershausen als Besitz der Grafenbrüder Dietrichs II. und Heinrichs III., welche sie wohl kurz zuvor von den Herren v. Sondershausen erworben hatten.

Im Jahre 1295 stiftete Propst Elger des Nordhäuser Domstiftes S. Crucis auf der Stätte des durch Kaiser Adolf verwüsteten Dorfes Rossungen das Augustiner-Marienknechtskloster Himmelgarten und besetzte es mit Mönchen des Klosters Paradies zu Hasselfelde. Zu dieser Klosterstiftung gaben Elgers Brüder, die regierenden Grafen Dietrich II. und Heinrich III., ihre Zustimmung; letztere statteten das neue Kloster mit der der früheren Gemeinde des verwüsteten Dorfes gehörig gewesenen Gemeindeländerei aus.

1298 erkauften Dietrich II. und Heinrich III. von dem Grafen Heinrich v. Stolberg-Vockstedt die Hälfte der Grafschaft Vockstedt und Landgraf Albrecht v. Thüringen belehnte als Lehnsherr dieselben mit dieser Herrschaft. Landgraf Albrecht

v. Thüringen belehnte 1299 die Grafenbrüder auch mit der Schutzvogtei über das Benediktinerkloster Dietenborn auf der Hainleite.

Im Jahre 1302 erbte Graf Heinrich IV. (Graf Dietrichs II. Sohn) mit seinem Schwager Hermann v. Orlamünde die Herrschaften ihres verstorbenen Schwiegervaters, Graf Günthers v. Kevernberg. 1304 wurden die beiden Schwäger vom Landgrafen Albrecht v. Thüringen mit der Kevernbergschen Erbschaft belehnt. 1306 verkaufte Graf Heinrich IV. diesen entlegenen Besitz (die Hälfte des Kevernberger Teiles der Burg und Stadt Arnstadt und die ganzen Burgen und Herrschaften Wachsenburg und Schwarzwald) an die Grafen v. Schwarzburg.

Im Februar 1303 erwarben die Grafen v. Hohnstein in Gemeinschaft mit den Grafen v. Stolberg die Burg und Grafschaft Roßla durch Kauf von den Grafen v. Beichlingen-Rothenburg. Die beiden Grafenhäuser Hohnstein und Stolberg haben die Grafschaft Roßla gemeinsam besessen bis 1341, wo sie in den Alleinbesitz der Grafen v. Stolberg überging.

Im Jahre 1304 führte Graf Heinrich IV. v. Hohnstein (wahrscheinlich wegen des Kevernberger Erbes) eine Fehde mit dem Abte v. Fulda und zog mit den Grafen v. Schwarzburg, v. Kevernberg und v. Beichlingen-Lohra in das Gebiet des Abtes, wo eine Schlacht stattfand, in der die Grafen geschlagen und mit Ausnahme des Grafen Günthers v. Schwarzburg, der sich durch die Flucht rettete, gefangen genommen wurden. Mit schwerem Gelde mußten sich die 3 Grafen von Hohnstein, v. Kevernberg und v. Beichlingen-Lohra aus der Gefangenschaft des Abts v. Fulda lösen. Als Graf Heinrich IV. v. Hohnstein seinen Verbündeten die Lösegelder zu ersetzen sich weigerte, kehrten diese das Schwert gegen ihn, als den Veranlasser des verunglückten Kriegszuges. Besonders erbittert war die Fehde des Grafen Heinrichs v. Beichlingen-Lohra mit den Hohnsteinern. Es wird berichtet von feindlichen Ereignissen zu Wolfsberg auf dem Harze und zu Gehofen im Unstrutthale, wo den Leuten der Hohnsteiner Schade geschehen war. Diese Fehde wurde am 13. Dezember 1306 durch eine vom Grafen Heinrich v. Reinstein vereinbarte Sühne, in welcher die Grafen Friedrich v. Beichlingen und Friedrich v. Rabenswald als Schiedsrichter der streitigen Fälle eingesetzt wurden, beendet. Der Verkauf der Kevernberger Erbschaft wird mit dieser Fehde im Zusammenhange stehen.

1305 wählte das Benediktinerkloster Gerode die Grafenbrüder Dietrich II. und Heinrich III. v. Hohnstein auf ihre Lebenszeit zu Schutzvögten.

In der Zeit vom 10. August bis 13. Dezember 1305 war Graf Heinrich III. v. Hohnstein gestorben und wahrscheinlich im Kloster Ilfeld begraben worden, dem sein Bruder Dietrich II. mit seinen Söhnen Heinrich IV. und Dietrich III. und sein Sohn Dietrich IV. ihre Hälften der Dörfer Ustrungen und Schwenda mit dem Patronatsrechte der dortigen Kirchen nebst einigen anderen Gütern zum Seelenheile der Grafen-Brüder Heinrichs III. und Dietrichs II. und ihrer Gemahlinnen Juttas und Sophias schenkten.

Die beiden Grafenbrüder Heinrich III. und Dietrich II. haben nach einer alten Nachricht an ihr Haus gebracht: Sondershausen, Arnsburg und Bockstedt.

Graf Heinrich III. war vermählt mit Jutta v. Rabensberg (richtiger wohl „Stalenberg-Stolberg"), die im Jahre 1305 gestorben war. Dieses Ehepaar hatte 3 Söhne: Dietrich IV., Heinrich V., welche ihrem Vater in der Regierung folgten, und Otto, welcher bereits 1308 Domherr in Magdeburg und 1314 Domherr zu Halberstadt war. — und 7 Töchter: Oda (vermählt mit dem Grafen Heinrich v. Beichlingen-Lohra), Sophie (Gemahlin des Grafen Heinrichs IV. v. Blankenburg-Reinstein), Jutta (Priorin des Klosters Ichtershausen), Lutrude oder Luthardis (Äbtissin des Klosters Ichtershausen), Agnes (Gemahlin des Landgrafen Johann v. Hessen), Heilwig und Elisabeth (über welche weitere Nachrichten fehlen).

1307 verkauften die Grafen von Hohnstein dem Kloster Ilfeld für 80 Mark Silbers ihr Dorf Walrode (jetzt wüst zwischen Niedersachswerfen und Königerode) und den dabeiliegenden Tanse (Tanzteich), schenkten ihm das Patronatsrecht der 1103 erbauten und vom Erzbischofe Ruthard v. Mainz eingeweihten Kirche zu Woffleben und übergaben ihm die von den Edelherren v. Kranichfeld geschenkten Güter zu Kleinwechsungen und Großwerther. 1309 stiftete im Vorgefühl seines nahen Todes Graf Dietrich II. zu seinem und seiner Gemahlin Sophia Seelenheile Memorien im Kloster Ilfeld unter Schenkung seiner Mühle bei Bielen und im Kloster Walkenried unter Schenkung seiner Mühle in Windehausen und seines Zehntrechtes in Langenriet (bei Görsbach).

Zwischen dem 28. Mai und 11. August 1309 starb

Graf Dietrich II. Aus seiner Ehe mit der Gräfin Sophia v. Anhalt-Bernburg waren entsprossen 11 Söhne: Heinrich IV. und Dietrich III. (welche ihrem Vater in die Regierung folgten), Siegfried, Ludwig (Domherr zu Halberstadt), Bernhard, Albrecht (trat in den Tempelherrenorden und wohnte nach Aufhebung dieses Ordens auf dem ehemaligen Tempelherrenhofe Utterode bei Rehungen), Johannes, Johannes (wurde Dominikanermönch), Elger (war 1300—1314 Domherr zu Magdeburg, nach seiner Entsetzung Mönch im Kloster Lehnin), Ulrich (Domherr und Propst des Liebfrauenstiftes zu Halberstadt), Otto (wurde Mönch im Kloster Walkenried, wo er der Sage nach von den Mönchen, die ihn nicht zum Abte haben wollten, ermordet sein soll) — und 4 Töchter: Sophie, Lutrude, Mechtild und Sophie, von denen eine an den Herzog Otto v. Braunschweig vermählt war.

Nachdem die Grafenvettern von Hohnstein alle 1310 als Verbündete des Markgrafen Heinrich v. Brandenburg-Landsberg an dem Kriege gegen den Erzbischof Burchard v. Magdeburg teilgenommen und mit diesem sich ausgesöhnt hatten, teilten sie im Jahre 1312 ihre bisher gemeinschaftlich und ungesondert regierten Länder dergestalt, daß die Söhne des 1309 verstorbenen Grafen Dietrichs II., Heinrich IV. und Dietrich III., die nördlich der Wipper gelegenen Burgen und Herrschaften Hohnstein, Clettenberg, Heringen, Bockstedt, die Hälfte der Grafschaft Roßla und $^1/_3$ der Burg und Herrschaft Allerberg, — die Söhne des im Jahre 1305 verstorbenen Grafen Heinrichs III., Dietrich IV. und Heinrich V., aber die südlich der Wipper gelegenen Burgen und Herrschaften Sondershausen, Kirchberg, Erich, Greußen, Clingen, die Reichsvogtei in der Stadt Nordhausen, die Mitschutzvogtei über die Klöster Ilfeld und Walkenried und andere Einzelbesitzungen und Lehen in der Herrschaft ihrer Vettern, sowie $^2/_3$ der Burg und Herrschaft Allerberg als Erbteil erhielten.

## 9. Die Grafen Heinrich IV. und Dietrich III.

regierten gemeinschaftlich, verkauften 1315 für 100 Mark Silbers einen rings um die Stadt Nordhausen liegenden Strich ihres Gebietes an dieselbe, erhielten 1316 vom Johanniterhause Weißensee die beiden ehemaligen Tempelherrenhöfe Utte-

rode (bei Rehungen) und zu Nordhausen vor dem Hagen, führten 1317 eine Fehde gegen die Stadt Nordhausen, welche durch eine Sühne geendet wurde. Nach einer Fehde mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen traten sie an denselben ab das Schloß Ballhausen, welches sie von Hugo v. Herbsleben gekauft hatten, einen Teil an Tennstedt, welchen sie von denen von Arnsberg erworben hatten, übergaben ihm ihre bisherigen freieigenen beiden Schlösser Sachsenburg als Lehen, wogegen sie der Landgraf belehnte mit ihren landgräflich-thüringischen Lehen u. a. mit den beiden Häusern Sachsenburg. Dem Nordhäuser Frauenbergskloster schenkten sie 1320 ihre Burgstätte in Uthleben, auf der eine von ihnen abgebrochene Burg (castrum) gestanden hatte. In demselben Jahre erkauften sie von den Grafen v. Beichlingen die Schutzvogtei über das Kloster Oldisleben. 1321 gaben sie dem Kloster Ilfeld ihren ehemaligen Templerhof zu Nordhausen vor dem Hagen. 1322 erwarb Graf Heinrich vom Herzoge Heinrich v. Braunschweig pfandweise für 350 Mark das Schloß Bodenstein, und beide Brüder verkauften an das Kloster Ilfeld ihr Dorf Wiegersdorf. 1323 erwarben sie vom Kaiser Ludwig dem Bayer als Pfand das Schultheißenamt, die Münze, den Zoll und die anderen kaiserlichen Rechte in der Reichsstadt Nordhausen, doch ausgeschlossen die Juden. (Eine aus dieser Zeit stammende Münze der Grafen Heinrichs IV. und Dietrichs III v. Hohnstein aus der Münzstätte zu Nordhausen (sie enthält in einem doppelten Perlenkranze eine Kreuzsäule zwischen zwei Königsbildern) zeigt wegen dieser Pfandschaft rechts und links auf dem Rande den hohnsteinschen Schachschild.) 1324, vom März bis 13. Oktober, beteiligten sich die beiden Grafenbrüder an dem Kriege der Städte Magdeburg und Halle gegen den Erzbischof Burchard von Magdeburg und gegen den Bischof Gebhard von Merseburg. 1325 willigten sie auf Ansuchen ihres Vetters, des Grafen Heinrichs V. von Hohnstein-Sondershausen, in den Vertrag, daß sie nach seinem Tode dessen Land mit seinen Schwiegersöhnen, den Grafenbrüdern Heinrich und Günther v. Schwarzburg, zu gleichen Teilen teilen wollten. Im Jahre 1325 war Graf Heinrich einer der zwölf Landfriedenspfleger des Landes Thüringen. In demselben Jahre wird erwähnt, daß die beiden Grafenbrüder Heinrich und Dietrich die weltliche Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Nordhausen besitzen und daß diese Grafen Tod-

feinde des Rates, der Ratsmänner und der Bürgergemeinde zu Nordhausen sind. Im Jahre 1327 erbauten die Grafenbrüder Heinrich und Dietrich die Burg in Heringen und erhoben das bisherige Dorf Heringen zur Stadt. 1328 hatten die beiden Grafenbrüder mit der Stadt Mühlhausen eine Fehde geführt, welche durch eine Sühne beendet wurde. 1329 verkauften sie an die Grafen v. Beichlingen-Rothenburg das Dorf Badra und an die Edelherren v. Querfurt das Schultheißenamt zu Artern; eine Fehde, welche die Grafenbrüder v. Hohnstein gegen die v. Beichlingen-Rothenburg und v. Querfurt geführt hatten, wurde durch den Bischof Gebhard von Merseburg durch eine Sühne beendet.

Im Winter von 1329 zu 1330 starb Graf Dietrich III. und wurde wahrscheinlich im Kloster Ilfeld begraben. Er war mit der Gräfin Elisabeth (v. Waldeck) vermählt, die ihn überlebte. Aus der Ehe dieses Paares waren sechs Söhne: Dietrich VI. und Ulrich, welche ihrem Vater in der Regierung folgten und auf der Burg Hohnstein wohnten, Heinrich (Domherr zu Halberstadt und Hildesheim, Propst des Liebfrauenstifts zu Halberstadt und Propst des Kreuzstiftes zu Nordhausen von 1349 bis 1359), Otto und Bernhard (scheinen beide jung gestorben zu sein), Ludwig (Domherr zu Halberstadt und Magdeburg, Propst von Bibra, Propst des Liebfrauenstifts zu Halberstadt, seit 1362 Propst des Nordhäuser Kreuzstifts, soll von 1372 bis 1383 auf der Burg zu Benneckenstein gelebt haben) — und eine Tochter: Elisabeth (Gemahlin des Grafen und Gegenkönigs Günther v. Schwarzburg) entsprossen.

Nach dem Tode Graf Dietrichs III. regierte anfänglich Heinrich IV. mit Dietrichs III. Sohne, Dietrich VI., gemeinschaftlich. 1330 wurden Heinrich IV. und Dietrich VI. vom Landgrafen Friedrich von Thüringen mit der Grafschaft und dem Schlosse Heringen belehnt. 1331 übergaben sie dem Kloster Ilfeld das Dorf Bischoferode (wüst am Johannisberge zwischen Niedersachswerfen und Krimderode) mit den beiden Sachsenteichen und das Gut zu Harwerter (Kleinwerther) mit der Bedingung, die Jahrzeit (Seelengedächtnis) des verstorbenen Grafen Dietrichs III. und später, wenn sie gestorben, die des Grafen Heinrichs IV. und deren beider Hausfrauen, Ermengards (Gemahlin Heinrichs IV.) und Elisabeths (Gemahlin Dietrichs III.), zu begehen abends und morgens mit großer Vigilie und mit

Seelenmessen; auch sollten die Klosterherren zu Ilfeld alle Tage in ihrer Klosterkirche am Altare des heiligen Kreuzes, vor dem das Erbbegräbnis der Hohnsteiner Grafenfamilie sich befand, eine Seelmesse zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile halten. 1331 schlossen sie mit der Stadt Nordhausen einen Stillstands- und Freundschaftsvertrag auf 2 Jahre. Im Jahre 1332 teilten sie sich in die Verwaltung ihrer Lande dergestalt, daß Graf Heinrich IV. die Grafschaft Clettenberg mit der Schutzvogtei über das Kloster Walkenried, die Burg und Herrschaft Bodenstein und die Burgen und die Herrschaft Sachsenburg, Graf Dietrich VI. aber die alte Stammgrafschaft Hohnstein, die Burg und Herrschaft Heringen, die halbe Burg und Herrschaft Roßla und die Burg und Grafschaft Bockstedt erhielt. Diese Teilung sollte jedoch keine Totteilung sein, auch das Stammhaus Hohnstein Gemeinschaftsbesitz bleiben. Seit dieser Teilung wohnte Graf Heinrich IV. auf der Burg Clettenberg und Graf Dietrich VI. auf der Burg Hohnstein.

1333 beklagte sich Graf Heinrich IV. beim Papste Johann XXII. bitter über mehrere Nordhäuser Bürger, von denen er Geld geborgt, daß sie ihn unchristlich bedrängten und schädigten. Der Papst beauftragte den Dekan des Stifts Jechaburg und den Abt des Klosters Ilfeld, gegen die Dränger und Schädiger vorzugehen. 1334 standen die beiden Vettern den Grafen von Regenstein in einer Fehde gegen den Bischof Albrecht von Halberstadt bei. 1335 erwarb Graf Heinrich IV. von den Grafen v. Beichlingen deren Burg und Grafschaft Lare (Lohra), übergab dagegen mit seinen Söhnen Heinrich VI. und Bernhard dem Grafen Heinrich v. Beichlingen und dessen Sohne Friedrich kaufweise seine Häuser zu der Sachsenburg mit allem Zubehör und mit der Jagd auf der Hainleite von dem Hause Sachsenburg bis an die Salzstraße (die von Kindelbrück über die Hainleite nach Frankenhausen lief). In demselben Jahre schloß „Graf Heinrich IV. v. Hohnstein, Herr zu Clettenberg," mit dem Landgrafen Friedrich v. Thüringen ein Bündnis gegen die Städte Erfurt und Mühlhausen und deren Helfer. Mit der Stadt Nordhausen hatte er vorher einen Schutz- und Verteidigungsbund auf ein Jahr geschlossen. 1336 bekennt Graf Dietrich VI., daß er vom Markgrafen Friedrich v. Meißen und Landgrafen v. Thüringen das Haus Wallhausen für 300 Mark als Pfand besitzt. 1337 übergab Graf Heinrich IV. mit Einwilligung seiner Söhne Heinrich und Bernhard sein

Haus zu Bodenstein mit Zubehör gegen Zahlung von 600 Mark als Erblehen dem Ritter Berthold v. Worbis, dem Hans v. Wintzingerode, Otto v. Rusteberg und Heinrich Wolf. 1338 erhielten die Grafenvettern Heinrich IV. und Dietrich VI. vom Kaiser Ludwig den Befehl, die Bürger der Stadt Nordhausen, welche von ihnen wegen Ungehorsams gegen das Reich in die Reichsacht gethan waren, aus derselben zu erklären. Diesem Befehle kamen sie nach. 1340 erklärt Graf Heinrich IV., daß er von der Gnade des Kaisers das Gericht in der Stadt Nordhausen besitze und daß der Rat und die Bürgergemeinde derselben Stadt, da er an der Gerichtsstätte in der Stadt Nordhausen gesessen, sechs aufrühreriſche Bürger angeklagt habe. Dieselben Aufrührer seien dann, als sein Bruder Graf Dietrich III. an der Gerichtsstätte gesessen, verurteilt worden. 1341 befahl Kaiser Ludwig allen Grafen von „Hohinsteyne" (wider alles Recht), seinen Schwiegersohn, Markgraf Friedrich v. Meißen, an der diesem von ihm übertragenen Schutzvogtei über das Kloster Walkenried nicht zu hindern. Der Abt des Klosters Walkenried hatte sich klagend über die Bedrückungen seines Klosters durch die Hohnsteiner Grafen an Kaiser Ludwig gewandt. 1341 überließen die Grafenbrüder Heinrich und Bernhard, Dietrich und Ulmann von Hohnstein die von den Grafen v. Beichlingen-Rothenburg 1303 erkaufte und bisher mit den Grafen v. Stolberg gemeinschaftlich besessene Grafschaft Roßla (zu welcher die Burg Roßla mit den Dörfern Roßla, Bennungen, Dittichenrode, Rosperwende, Bernecke, Uftrungen, Schwenda, Almerode und mit der Osthälfte der Flur von Bösenrode gehörte) an die Grafen v. Stolberg.

Die Bürger der Reichsstadt Nordhausen erhoben 1342 gegen Graf Heinrich IV. und seine Söhne Heinrich und Bernhard und ihren Vetter Dietrich VI. v. Hohnstein am kaiserlichen Hofgerichte Beschwerden: die Grafen v. Hohnstein hätten 1) in der Münze zu Nordhausen, die sie vom Reiche von Alters her gehabt, minderwertige Münzen lassen schlagen; 2) auf das von Nordhausen in die hohnsteinschen Gerichte geführte Bier widerrechtlich eine schwere Biersteuer gelegt; 3) widerrechtlich die Bürger Nordhausens außerhalb der Stadt vor den hohnsteinschen Gerichten verklagen lassen, was wider die kaiserlichen Freiheitsbriefe der Stadt sei; 4) das Gebiet des Reichs-Richters und Reichsgerichts zu Nordhausen dergestalt verkleinert, daß dasselbe nur die Stadt, aber nicht die

Stadtflur umfassen sollte, und widerrechtlich Grenzsteine um die Stadt setzen lassen; 5) der Stadt Nordhausen ihre althergebrachten Vorwerke und Zinsen abgedrungen und gepfändet; 6) der Stadt Feinde gehauset und geheimet; der Stadt die Benutzung der Reichsstraße, die Zufuhr von Getreide, die Austreibung ihres Viehes in die Stadtflur und die Einführung ihrer Ernte aus der Stadtflur gehindert; 7) die Bürger widerrechtlich in die Acht gethan und ihnen die Reichsstraße vergraben; hätten zugelassen, daß ihre Leute die Bürger auf der Reichsstraße überfallen, verwundet und beraubt und bis in des Reiches Weichbild verfolgt haben; ja Graf Dietrich VI. habe selber die Stadtdiener, welche auf der Reichsstraße eine Kornladung nach der Stadt geleiten sollten, verjagt und gesagt, er wolle die Bürger nicht auf der Straße fahren lassen; Briefe des Kaisers an die Stadt seien aufgefangen und zu den Grafen v. Hohnstein gebracht und von ihnen aufgebrochen worden; die Boten, die die Nordhäuser an die Stadt Erfurt mit Briefen sandten, seien von den Dienern der Grafen beraubt und die Briefe zertreten worden; das seitens der Grafen von den Bürgern erborgte Geld würde vorenthalten und nicht wieder bezahlt.

Die Grafen v. Hohnstein als Verklagte und die Bürger von Nordhausen als Kläger wurden auf Befehl Kaiser Ludwigs nach Hof vorgeladen. Die Nordhäuser folgten der Ladung, von den Grafen v. Hohnstein aber nur Graf Dietrich VI.; dieser ritt aber auch gegen das Geheiß und Gebot des Kaisers, ohne die Gerichtsverhandlung abzuwarten und ohne sich und seine Vettern zu verteidigen, davon. Darauf ließ am 3. Juni 1342 zu Nürnberg der kaiserliche Hofrichter, Herzog Ludwig v. Teck, die Gerichtsverhandlung eröffnen und die eidlich erhärteten Beschwerden der Nordhäuser verlesen. Die Beschwerden wurden für begründet gefunden und durch Urteil abgestellt. In dem Urteile wurde schließlich ausgesprochen, „daß die Grafen von Hohnstein die Münze in der Reichsstadt Nordhausen, weil sie dieselbe ohne des Reiches Geheiß geringert und geböser hätten zu des Reiches und der Stadt Schaden, nimmer haben (nicht mehr besitzen) und in ihr nimmer slahen (münzen) sollten.“ Die Grafen wurden ferner verurteilt, den Nordhäusern ihren erlittenen, eidlich auf 2000 Mark lötigen Silbers angegebenen Schaden doppelt mit 4000 Mark zu ersetzen.

Graf Heinrich IV. starb im Jahre 1342; es ist unbekannt, ob er seine Grabstätte im Kloster Ilfeld oder im Kloster

Walkenried gefunden hat. Seine Gemahlin war die Grafentochter Irmgard (Ermengardis) v. Kevernberg. 1315 hatte dieses Paar 4 Söhne: Dietrich, Heinrich VI., Günther und Bernhard. Dietrich trat in den geistlichen Stand und war 1328 Domherr zu Mainz; von 1319 bis 1334 wird er urkundlich als Domherr zu Halberstadt und von 1328 bis 1338 als Propst des Nordhäuser Domstiftes S. Crucis genannt; er starb an einem 27. Oktober. Heinrich VI. und Bernhard folgten ihrem Vater in der Regierung der Grafschaften Clettenberg und Lohra; sie hatten schon zu Lebzeiten ihres Vaters seit 1339 die Regierung geführt; Bernhard starb unvermählt im Frühjahr 1354 und wurde im Kloster Ilfeld begraben. Günther trat in den Deutschritterorden, war von 1349 bis 1370 Komthur zu Osterode in Ostpreußen und scheint der im Bezirke Osterode liegenden Stadt Soldau sein Stammwappen in das Stadtsiegel gegeben zu haben.

Dem Grafen Heinrich IV. und seinem Bruder Dietrich III. wird die Erbauung der Burgen zu Benneckenstein, Bleicherode, Heringen und Artern und die Erwerbung der Burgen und Grafschaften Scharzfeld und Lohra zugeschrieben.

## 10. Die Grafenvettern Heinrich VI. und Bernhard, Herren zu Lohra und Clettenberg, und Dietrich VI. und Ulrich, Herren zu Hohnstein.

Im Jahre 1343 entschied Kaiser Ludwig einen Streit zwischen dem Erzbischofe Heinrich von Mainz und den thüringischen Grafen (unter denen die Grafen Dietrich und Heinrich v. Hohnstein und ihre Brüder genannt werden) einer- und dem Mark- und Landgrafen Friedrich und der Stadt Erfurt anderseits, bei welcher Gelegenheit der Kaiser bestimmte: „Die Grafen v. Hohnstein sollen die Reichsstadt Nordhausen bei ihren Ehren und Rechten lassen, wie andere Reichsstädte; jedoch sollen die Grafen ihre Gerechtsame an Nordhausen behalten, die sie von des Kaisers und Reiches wegen oder von anderen Herren hätten und mit Briefen beweisen könnten. Ebenso sollten die Grafen v. Hohnstein das Kloster Walkenried und dessen in ihrem Gebiete gelegenen Höfe bei ihren Rechten und Gewohnheiten lassen.“

1343 erhielten die Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard

und Ulrich v. Hohnstein vom Herzoge Ernst v. Braunschweig dessen Hälfte der Stadt Osterode am Harze als Pfand. 1344 nennen diese Grafenvettern die Städte Ellrich, Heringen, Kelbra, Bleicherode und Artern „ihre Städte", welche für sie Bürgen wurden gegen eine größere Anzahl Nordhäuser Bürger, welche den Grafen v. Hohnstein 5744 Mark lötigen Silbers geborgt hatten. Die Zinsen (600 Mark) sollte den Gläubigern zu Michaelis gereicht werden von dem Schultheißen der Grafen, der von ihretwegen das Amt inne hat, so lange sie die Einkünfte des Schultheißenamtes inne haben von des Reiches wegen; das Schultheißenamt wollten die Grafen in ihrer „gewere" haben und nicht die Stadt. Für die Schuld verpfändeten sie den genannten Nordhäuser Bürgern ihr Schloß Lare (Lohra) mit Zubehör und mit der Vogtei Lare, zu welcher die Dörfer „Gebere" (Niedergebra) und auch Gebere (Obergebra), Salstete (Sollstedt), Nore (Nohra), Hoppergerade (wüst Hopperode östlich von Wernrode), Wenden (Großwenden) und auch Wenden (Kleinwenden), Naschusen (wüst Naschhausen unter Amt Lohra, oberhalb Friedrichslohra), Schirnberg (wüst südwestlich vom Amte Lohra), Nuwenhayn (wüst zwischen Kehmstedt und Lipprechterode) und Helbe (wüst im Helbethale unter der Helbeburg) gehörten. Die Stadt Nordhausen wollten die Grafen getreulich verteidigen bis zur Bezahlung der Schuld.

Die kurz vor dem Jahre 1300 von den Grafen von Beichlingen-Rothenburg erbaute Burg zu Kelbra und das dazu gehörige Amt (zu dem die Stadt Kelbra und die Dörfer Altendorf, Thürungen, Topfstedt, Ober- und Unterberga, Lindeschu, Nausitz, Sittendorf, Bettenrode, Ramderode, Almarode, Hirschbach, Tilleda und Einsdorf gehörten) erscheint urkundlich noch 1338 im Besitze der Grafen von Beichlingen-Rothenburg, aber 1344 ist nach der vorstehenden urkundlichen Nachricht die Stadt Kelbra hohnsteinisch. Der Erwerb dieser Besitzung von jenen Grafen ist demnach zwischen 1338 und 1344 durch den Grafen Dietrich VI. erfolgt.

Im Sommer 1344 zogen die Grafenbrüder und Vettern Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich mit den Bürgern der Stadt Nordhausen auf den Harz und belagerten und eroberten die Burg Heinrichsberg (bei Harzgerode), weil die Besitzer derselben, die v. Morungen und der Ritter v. Rabiel, Wegelagerei getrieben hatten.

Im Jahre 1345 findet sich die erste Nachricht darüber, daß die Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich v. Hohnstein die Burg und Grafschaft Scharzfeld besitzen. Im Juli 1346 zog Graf Dietrich mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich V. v. Hohnstein-Sondershausen, mit Graf Hans von Schwarzburg-Arnstadt, den Edelherren Hermann v. Kranichfeld und Konrad v. Tannrode und den Bürgern der Städte Erfurt und Mühlhausen auf den Harz und eroberten und zerstörten am 22. Juli die Burg Erichsberg, enthaupteten den Burgherrn, den Grafen Hermann v. Stolberg, und seinen Burgvogt, Heinrich v. Werthern, und hingen die 19 Burgmannen auf, weil sie Wegelagerei getrieben hatten.

Im Herbste 1346 schlossen die Grafen Heinrich, Dietrich und Bernhard mit dem Erzbischofe v. Magdeburg, den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim, dem Kurfürsten Rudolf v. Sachsen, den Grafen v. Anhalt und den übrigen Harzgrafen und Harzherren einen einjährigen Landfrieden; zum Landrichter wurde Kurfürst Rudolf v. Sachsen und zu dessen Ratgeber Graf Dietrich v. Hohnstein gekoren. Die 4 Grafenvettern Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich von Hohnstein schlossen am 12. Oktober 1346 eine Sühne mit dem Mark- und Landgrafen Friedrich v. Meißen und Thüringen, in welcher letzterer auf die Stadt Artern Verzicht leistete und den Hohnsteinern das Schloß Wallhausen noch auf 5 Jahre als Pfand ließ.

Als Graf Günther v. Schwarzburg zum deutschen Könige gewählt und gekrönt war, unterstützten ihn die Grafenvettern Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich v. Hohnstein und schossen ihm viel Geld vor (während Graf Heinrich V. v. Hohnstein-Sondershausen mit seinen Schwiegersöhnen, den Grafenbrüdern Heinrich und Günther v. Schwarzburg, dem Könige Karl IV. anhingen). Zur Sicherheit für das ihm vorgeschossene Geld übergab er ihnen als Pfand seine Grafschaft Schwarzburg-Blankenberg. Nachdem König Günther zu Gunsten König Karls IV. auf die deutsche Krone Verzicht geleistet hatte, setzte König Karl IV. dem Grafen Günther und den Grafen Heinrich (Propst zu Nordhausen), Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich v. Hohnstein 20000 Mark lötigen Silbers aus, für welche Summe er ihnen die Stadt Gelnhausen, Einkünfte aus dem Reichszolle zu Mainz und die Städte Nordhausen und Goslar und Einkünfte zu Mühlhausen

als Pfand setzte. Für den Fall, daß es nicht angängig sei, ihnen Nordhausen und Goslar und die Einkünfte zu Mühlhausen zu übergeben, setzte er ihnen als Pfand die Stadt Friedeberg und die Reichssteuer zu Frankfurt a. M. Nach dem Tode des Grafen Günthers sollte die Pfandschaft auf seine Erben und auf die genannten Grafen v. Hohnstein übergehen. Den Grafen v. Hohnstein bestätigte König Karl IV. die ihnen vom Kaiser Ludwig dem Bayer gegebenen Handfesten, Briefe, Pfandschaft, Rechte, Gnade und Freiheit (es handelte sich höchstwahrscheinlich um die den Grafen v. Hohnstein verpfändeten Reichsämter und Reichseinkünfte zu Nordhausen).

1349 überwiesen Graf Heinrich v. Schwarzburg (König Günthers Sohn) und seine Vettern, die Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard, Ulrich und Heinrich (Propst zu Nordhausen) v. Hohnstein, dem Bartholomäistifte zu Frankfurt a. M. (in dem König Günther seine Ruhestätte gefunden) 400 Pfund Heller an der Reichssteuer daselbst, König Günthers Jahresgedächtnis mit Vigilien, Seelmessen, Lichtern und Geläut dreimal im Jahre zu begehen.

Im Jahre 1349 erhielten die Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich v. Hohnstein, ihr Vetter Graf Heinrich v. Hohnstein-Sondershausen und dessen Eidame, die Grafenbrüder Heinrich und Günther v. Schwarzburg-Arnstadt von den Grafen v. Beichlingen-Rothenburg die Lehenshoheit über die Burg und Herrschaft Questenberg, worauf die bisherigen Lehensbesitzer, die Gebrüder Heinrich, Heinrich und Wedigo von dem Rode, mit diesem Lehnsgute — das sie noch 1386 besaßen — belehnten.

1350 besaßen die Grafen v. Hohnstein $^1/_4$ der Burg und Herrschaft Allerberg, welches sie an die v. Kerstlingerode und v. Westernhagen verpfändet hatten. In demselben Jahre verglichen sich die Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard, Ulrich und Heinrich (Propst zu Nordhausen) v. Hohnstein mit Graf Heinrich V. v. Hohnstein-Sondershausen und seinen Eidamen, den Grafen Heinrich und Günther v. Schwarzburg, wegen der Vormundschaft über die Kinder König Günthers v. Schwarzburg (Heinrich, Elisabeth, Agnes, Mechtild und Sophie) und setzten fest, daß sie im Todesfalle des jungen Grafen Heinrichs dessen Land und väterliche Pfandschaften (über die vom Kaiser Karl IV. ausgesetzten 20000 Mark) zu gleichen Teilen teilen, König Günthers Witwe Elisabeth mit 100 lötigen

Mark Silbers versorgen und die Töchter in einem Kloster erziehen lassen und notdürftiglich versorgen wollten.

1351 am 6. Juli löste Markgraf Friedrich v. Meißen von dem Grafen Dietrich v. Hohnstein das seinen Vorfahren 1329 vom Kaiser Ludwig verpfändete und ihm 1342 durch das kaiserliche Hofgericht abgesprochene Schultheißenamt in der Reichsstadt Nordhausen ein, weil dasselbe dem Markgrafen vom Kaiser Ludwig am 16. Dezember 1342 verliehen worden war.

In der Osterzeit 1356 verstarb Graf Heinrich V. von Hohnstein-Sondershausen. Über seine Erbschaft entstand ein Streit zwischen seinen Schwiegersöhnen, den Grafen Heinrich und Günther v. Schwarzburg-Arnstadt, und den Grafen Heinrich, Dietrich und Ulrich v. Hohnstein. Dieser Streit wurde 1356 am 1. August zu Weißensee durch die Landgrafen Friedrich und Balthasar v. Thüringen dahin beigelegt, daß infolge der aufgerichteten Erbverbrüderung die Herrschaften Graf Heinrichs V. v. Hohnstein-Sondershausen an seine Eidame, die Grafen Heinrich und Günther v. Schwarzburg-Arnstadt, mit der Jagd auf der Hainleite und der Schutzvogtei über die Klostergüter südlich der Wipper fallen sollten. Aus der Erbschaft Graf Heinrichs V. sollten die Grafenvettern Heinrich, Dietrich und Ulrich v. Hohnstein allen Besitz und alle Rechte desselben, welche nördlich der Wipper lagen, erhalten: die Jagd und die Wildbahn am Harz und um die Burg Hohnstein (die bisher gemeinschaftlich gewesen), die Vogtei zu Nordhausen und die Schutzvogtei über das Kloster Ilfeld.

An Stelle des verstorbenen Grafen Heinrichs V. v. Hohnstein-Sondershausen bestellte Landgraf Friedrich v. Thüringen den Grafen Dietrich VI. von Hohnstein zum Landeshauptmanne von Thüringen, welcher als solcher in mehreren Urkunden jenes Landgrafen erscheint. 1359 nahmen die Grafen Heinrich, Dietrich, Ulmann und Heinrich der Jüngere v. Hohnstein die Stadt Nordhausen auf zehn Jahre in ihren Schutz und Schirm gegen ein jährliches Schutzgeld von 50 lötige Mark Silbers und versprachen, die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und jeglicher anderer Dinge nach und von der Stadt niemals verbieten zu wollen. 1363 gestattete Papst Urban V. den Grafen Dietrich und Ulrich v. Hohnstein, Gottesdienst in mit dem Interdikte belegten Orten halten zu lassen. In demselben Jahre nahmen die Grafen v. Hohnstein an der feier-

lichen Einweihung des Domes zu Magdeburg teil. 1364 unternahmen die Grafen v. Hohnstein einen Kriegszug gegen den Bischof von Hildesheim, von dem sie gefangen genommen wurden. Als sie nach vorläufiger Freilassung zur Tagleistung zogen, wurden sie von andern Feinden überfallen und gefangen genommen, so daß sie doppeltes Lösegeld zahlen mußten.

Graf Heinrich VI. starb zwischen dem 24. August 1366 und dem 8. Mai 1367. Seine Gemahlin Mechtild, eine Tochter des Grafen Friedrichs I. v. Orlamünde, war vor ihm im Juni 1359 gestorben und im Kloster Ilfeld begraben worden, in welchem wahrscheinlich auch ihr Gemahl, Graf Heinrich VI., seine Ruhestätte fand. Dieses Ehepaar hatte nur 2 Kinder: einen Sohn, den Grafen Heinrich VII. (oder „den Kahlen"), und eine Tochter, Mechtild, welche an einen Grafen Heinrich v. Stolberg verheiratet war.

## 11. Die letzten Jahre des Gemeinschaftsbesitzes, die Fehde mit der Stadt Nordhausen wegen der Schnabelsburg und die Erbteilung von 1372.

Graf Heinrich VII. wird in einer Urkunde seines Vaters und seiner Vettern zuerst 1353 und regelmäßig seit 1359 genannt.

Im Jahre 1368 entstand zwischen den Grafen Dietrich VI., Ulrich und Heinrich VII. v. Hohnstein und der Stadt Nordhausen eine erbitterte Fehde wegen den Geldforderungen der Nordhäuser Patrizier (des Pfandgeldes am Schlosse Lohra), welche Letztere zurückhaben und die Grafen nicht bezahlen konnten. Hinzu war gekommen, daß die Stadt Nordhausen von den Reichsrittern Friedrich und Johann v. Salza deren Reichslehen zu Obersalza (Dorf Salza bei Nordhausen): 2 Edelhöfe, 3 Teiche, das Kirchenpatronatsrecht, Ländereien und Zinsen von 7 Höfen und $^3/_4$ des Waldes Kohnstein (Kanstein, Kaynsteyn, Konstein) erkauft hatte. Diesem Kaufe widersprachen die Grafen v. Hohnstein, weil sie der Ansicht waren, daß sie mit der Grafschaft Klettenberg auch die Reichslehen in derselben besäßen und von des Reiches und ihrer Grafschaftsrechte wegen Lehnsherren der Reichsritter von Salza seien, auch nicht gewillt waren, dieses schöne Reichsgut in den Besitz der Reichsstadt Nordhausen gelangen zu lassen. Sie erbauten im Frühjahre auf der Südostecke des Kohnsteines eine kleine feste Burg, welche sie „Schnabels-

burg" nannten. Von ihr aus überfielen sie die auf der (von der Stadt unter dem Kohnsteine hinlaufenden) Heerstraße daherziehenden Warenzüge der Nordhäuser, nahmen die Waren weg und setzten die Leute gefangen. Auch das in der Stadtflur weidende Vieh der Nordhäuser überfielen die Grafen v. Hohnstein von der Schnabelsburg aus und trieben es als gute Beute hinweg.

Da schickten die Nordhäuser Werber in das Buchenland (im Südwesten des Thüringerwaldes), nach Hessen und in das Land an der Werra. Da kamen mit vielen Reitern und Reisigen die von Brandenfels und von Beumelburg als Söldner der Nordhäuser und ihr Hauptmann war Andreas v. Buttlar. Mit ihnen zogen die Nordhäuser aus und raubten und brannten die Hohnsteinschen Dörfer um Hohnstein, Heringen und Kelbra. Einmal rannten sie vor die hohnsteinsche Stadt Heringen und nahmen das Vieh der Heringer in Beschlag. Als sie dasselbe forttreiben wollten, jagten die Grafen von Hohnstein, die sich damals auf der dortigen Burg aufhielten, mit ihren Rittern, Knappen, Reisigen und Bürgern aus Heringen heraus und griffen die Nordhäuser an. In dem Streite wurde Graf Heinrich der Jüngere v. Hohnstein von dem Nordhäuser Stadthauptmanne Andreas v. Buttlar gefangen, und letzterer wußte nicht, daß es ein Graf von Hohnstein war. Als Graf Heinrich geloben mußte, sich an einem bestimmten Tage zu Nordhausen als Gefangener stellen zu wollen, nannte er sich „Heinrich v. Kelbra", worauf ihn der v. Buttlar als einen schlichten Ritter entließ. Als das seine Vettern, die anderen Grafen von Hohnstein, erfuhren, ließen sie es nicht zu, daß er sein Gelübde hielt und den Nordhäusern sich stellte. Endlich am 23. August 1368 stifteten die Land- und Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen und Meißen zwischen den Grafen von Hohnstein und der Stadt Nordhausen eine Sühne um alle ihre Brüche, Zwietracht, Kriege und Aufläufe, welche zwischen beiden Seiten in diesem Kriege entstanden waren. Die Nordhäuser sollten den Grafen von Hohnstein 1500 Mark lötigen Silbers binnen drei Jahren für das Haus Schnabelsburg (Snabilborg) zahlen. Dagegen sollten die Grafen ihnen das Haus Schnabelsburg übergeben; das wollten sie lassen brechen zur Stunde (d. h. sofort). Es sollte auch die Schnabelsburg nie wieder aufgebaut werden. Alle Gefangenen sollten von

beiden Seiten los und ledig gegeben werden; auch alle Gedinge und Schatzungen, die noch nicht geleistet oder bezahlt seien, sollten beiderseits fallen gelassen werden. Den Nordhäusern sollte erlaubt und unverwehrt sein, ihre Mauern und Gräben nach Belieben zu bessern, zu erhöhen und zu vertiefen. Der Streit um die von den Nordhäusern von den Reichsrittern von Salza erkauften Güter zu Salza sollte vor dem Kaiser und Reiche ausgetragen werden. Die Nordhäuser sollten auch fernerhin berechtigt sein, am Kohnsteine Steine und Kalk zu brechen und nach der Stadt zu führen, wie sie von altersher gethan haben.

Die Sage erzählt: Die Nordhäuser Bürger seien, während Graf Ulrich v. Hohnstein auf dem Rathause zu Nordhausen sich habe das Kaufgeld für die Schnabelsburg auszahlen lassen, hinausgezogen und hätten die Schnabelsburg erstürmt, verbrannt und dann bis auf den Grund gebrochen.

Nachdem die Nordhäuser die 1500 Mark Kaufgeld für die Schnabelsburg an die Grafen von Hohnstein bezahlt hatten, überließen diese der Stadt Nordhausen den Ostrand des Kohnsteines zum Kalk- und Steinbrechen zum Bedarfe der Bürger. Ferner schlossen die Grafen Dietrich, Ulrich und Heinrich von Hohnstein am 15. Juni 1370 mit einer Anzahl Nordhäuser Patrizier einen neuen Vertrag, nach welchem die Grafen diesen versprachen, die ihnen schuldige Summe (3962 Mark lötiges Silber und 1 Lot und 659 Mark Nordhäuser Pfennige und 9 Schillinge) binnen sechs Jahren zu bezahlen. Für die Schuldsumme setzten sie ihnen ihr Schloß Lohra (Lare) mit Zubehör (die Dörfer Salstete, obirn Gebre, nedirn Gebre, Nore, Heyenrade, Wenigenfure, Wernrade, Lipprechterade, Kray, Weningen Badungen, Walrade, Großen Bula, Großen Badungen, Houwryden, Byschofferade, Weningen Byschofferade, Haldungen, Naschusen, Wenden, abir Wenden, Ostern Bergriden, Czemesdorf, Westernbergredin, Nuwenhayn, Schyrenberg und die Klöster Moncheelare und Dytenborn und die Mönchhöfe Kinderade und Helbe) zum Pfande.

Im Jahre 1371 schloß Graf Heinrich VII. v. Hohnstein mit den thüringischen Grafen (v. Gleichen, v. Schwarzburg und v. Stolberg) und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ein Bündnis zur Unterdrückung und Bestrafung der Straßenräuber und zog sodann mit den Kriegsleuten jener Grafen und Städte gegen die unruhigen Eichsfelder Edelleute von Hanstein. Bei der Belagerung der festen Burg Hanstein

wurden die Belagerer von dem Herzoge Otto dem Quaden von Braunschweig-Göttingen überfallen und geschlagen, ihrer viele gefangen genommen und nur gegen hohes Lösegeld wieder frei gegeben. Gegen seinen Schwager, den Grafen Heinrich VII. v. Hohnstein (der seine Schwester Anna zur Gemahlin hatte), scheint Herzog Otto der Quade glimpflich verfahren zu sein, da er bald darauf in freundschaftlichem Verhältnisse zu diesem stand.

Am 7. November 1372 teilten die Grafen von Hohnstein ihre Lande dergestalt, daß Graf Heinrich VII. die Grafschaften Clettenberg und Lohra und die Herrschaft Scharzfeld sowie das Reichsvogteiamt in Nordhausen, $^1/_3$ der Burg und Herrschaft Allerberg, die Lehnshoheit über Bodenstein und die Hälfte von Benneckenstein erhielt. Die Grafen Ulrich und Dietrich VI. erhielten als Erbteil: die Burgen und Herrschaften Hohnstein, Heringen, Kelbra, Questenberg, Bockstedt und Morungen, die Hälfte der Burgen und Herrschaften Wippra und Benneckenstein. Die Grafen Hans v. Schwarzburg, Ernst v. Gleichen und Heinrich v. Stolberg setzten an jenem Tage die Scheidung mit folgenden Grenzen fest: „Die Heerstraße, die oberhalb Sulzhain aus dem Walde geht, die Flurgrenzen zwischen Sulzhain, Werna und Wülfferode einer- und Ellrich und Clußingen andererseits, dann die Zorgenga nieder bis in den Dietfort, die Landstraße fort bis an das Altenthor zu Nordhausen, die Zorge nieder bis an den Siechhof vor Nordhausen, um den Siechhof herum (der Viehmarkt neben dem Siechhofe sollte dem Grafen Heinrich VII. v. Hohnstein-Clettenberg-Lohra gehören), über die Anthofe hin und hinüber zur Helme (bei der Rodebrücke), die Landstraße, die neben der Kirche von Barbararode hinaufgeht, fort bis an das Dorf zu Ritterode (bei Großwerther), welches den Grafen Ulrich und Dietrich v. Hohnstein gehören sollte, die Landstraße weiter bis auf einen Schleifweg, diesen fort bis auf die (Wipper-)Brücke zu Wolkramshausen.“ Alles Land, Gut und Lehen östlich dieser Scheidelinie sollte den Grafen Dietrich und Ulrich von Hohnstein und alles westlich gelegene Land, Gut und Lehen dem Grafen Heinrich v. Hohnstein-Clettenberg gehören. Die Geschichte der Nachkommen des Letzteren, welche am 8. Juli 1593 mit dem Grafen Ernst VII. ausstarben, steht in keinem Zusammenhange mit der der Burg Hohnstein und muß aus diesem Grunde hier unberücksichtigt bleiben.

## 12. Vögte, Capläne, Schreiber und Burgmannen der Burg Hohnstein.

Der erste Vogt der Burg Hohnstein wird 1130 genannt: „Guntherus de Hohenstein Advocatus". 1178 sitzt als vornehmster Burgmann auf Hohnstein „Burchardus de Hohenstein", welcher 1209 als Burchardus de Hoinsten an der Spitze der einheimischen Ritterschaft und 1216 als Burcardus de Hoenstein unter den Freiherren steht. Seine Söhne waren Burchardus de Honstein und Hermannus de Arenswald. Ersterer nennt sich abwechselnd bald nach der Burg Hohnstein, bald nach seinem Rittersitze Ascherode (Ascazerode) und wurde Stammvater der Rittergeschlechter von Ascherode und Osterode, welche noch 1364 und 1386 als Burgmannen auf Hohnstein sitzen. Hermann v. Arnswald folgte als Lehnsmann der 1201 abgeteilten Hohnsteiner Linie, den Grafen v. Stolberg, erbaute sich im Arnswalde bei Ufstrungen die kleine Burg Arnswald, wurde „Dinggraf" der Grafen von Stolberg und Stammvater der Rittergeschlechter von Arnswald und von Tütcherode. Diese vier Rittergeschlechter führten als Wappen einen Schrägbalken mit drei Rosen im Schilde, auf welchem ein Helm stand, der mit zwei mit den Schildzeichen belegten Flügeln verziert war. Nach dem um 1216 erfolgten Tode des Freiherrn und wahrscheinlichen Burgvogtes Burchard v. Hohnstein war Ditmarus (de Gersbeke) von 1217 bis 1224 advocatus oder Burgvogt auf der Burg Hohnstein. Der Burgvogt führte als Stellvertreter des Burgherrn (des Grafen) das Kommando auf der Burg, saß als Stellvertreter des Grafen zu Gericht auf dessen Gerichtsstätten (als Vorsitzender) und führte in Kriegen und Fehden die Ritter und Knechte seines gräflichen Herrn an. In den Urkunden der Grafen von Hohnstein werden folgende Vögte genannt: Alexander (v. Heringen) 1224, — Eckard (v. Bodenrode) 1231, — Friedrich (v. Liebenrode) 1233 und 1235, — Eckard 1238, — Lampert (v. Heringen) von 1239 bis 1277, — Andreas (v. Roßla?) 1263, — Heinrich v. Werna 1268 bis 1278, — Friedrich 1268, — Ehrenfried (v. Körner?) 1278, — Johannes v. Blicherode 1282, Konrad v. Woffleben 1288 bis 1292, — Dietrich v. Werna

1293, — Walther v. Werna 1305, — Albert v. Wernrode 1309, — Friedrich v. Holbach 1315 bis 1328 und neben ihm Heinrich v. Wernrode 1317, — Heidenreich Wilkowe 1334, — Wedigo v. Rode 1335, — Siegfried v. Worbis von 1344 bis 1360. Als Förster der Grafen von Hohnstein erscheinen Dietrich v. Werna von 1233 bis 1254 und Thilemannus de Wigerstorf 1322.

Als Burgkapläne der Grafen an der Burgkapelle S. Dionysii auf Hohnstein werden genannt: Theodericus capellanus de Honstein 1231 bis 1234, — Henricus capellanus von 1241 bis 1290, — Fridericus capellanus 1301, — Capelan Heinrich v. Mühlhausen, Pfarrer zu Ellrich, 1318, — Reynhardus plebanus de Wafeleibin, noster capellanus, 1320; Reinardus, capellanus noster et plebanus in Heringen, 1331, — Heinrich v. Thoba (Taba) unser capellan, pfarrherr zu Appenrode, 1379 und 1380.

Als Schreiber der Grafen von Hohnstein werden genannt: Theodericus de Bezzingen, scriptor noster, von 1271 bis 1292; Theodericus notarius 1279; er war wohl der von 1231 bis 1234 erscheinende Burgkaplan; — Conradus scriptor 1279, — der Burgkaplan Heinrich v. Mühlhausen, Pfarrer zu Ellrich, unser Schreiber, 1318.

Als Burgmannen scheinen stets fünf Ritterfamilien mit ihren Knechten oder Knappen auf der Burg Hohnstein gesessen zu haben. Es werden neben denen von Hohnstein oder von Ascherode als Burgmannen genannt: die von Wilrode von 1216 bis 1288, — von Rottleberode von 1216 bis 1307, — von Roßla von 1216 bis 1263, — von Bula von 1238 bis 1411, — die dem Nordhäuser Patriziergeschlechte v. Weißensee entstammenden Ritter Sachse von 1298 bis 1359, — die von Blicherode von 1282 bis 1383, — die von Holbach von 1320 bis 1378, — und vorübergehend 1288 die von Wechsungen und von Asla.

## 13. Die Burg Hohnstein im Gemeinschaftsbesitze der Grafen v. Hohnstein-Heringen und v. Hohnstein-Kelbra v. 1372—1412.

Die Grafenbrüder Dietrich VI. und Ulrich teilten sich in die Verwaltung der ihnen in der Erbteilung von 1372

zugefallenen Herrschaften dergestalt, daß Graf Dietrich VI. die Burgen und Herrschaften Heringen und Bockstedt und die Hälfte von Benneckenstein, Graf Ulrich die Burgen und Herrschaften Kelbra und Morungen und halb Wippra erhielt; Burg und Amt Hohnstein blieben gemeinschaftlicher Besitz. Graf Dietrich VI. hatte aus seinen beiden Ehen mit Adelheid von Schleswig (starb vor 1350) und mit der braunschweigischen Herzogstochter Sophie drei Kinder: Dietrich VII., Heinrich und die an den Grafen Heinrich v. Stolberg verheiratete Elisabeth und starb 1379. 1380 am 1. Mai bestätigte Kaiser Wenzel zu Frankfurt a. M. den Grafen v. Schwarzburg und den Grafen Ulrich, Heinrich und Dietrich von Hohnstein die ihren Vorfahren 1349 vom Kaiser Karl VI. verschriebenen Pfandschaften am Rhein (Gelnhausen, Friedeberg, Frankfurt und am Zolle zu Mainz). Im Jahre 1380 gerieten die Grafen Ulrich und Dietrich VII. mit den Lehnsherrn ihrer thüringischen Besitzungen in einen Krieg, in welchem die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen Friedrich, Wilhelm und Balthasar den Grafen von Hohnstein ins Land fielen und am 19. Juni 1380 die Burg Hohnstein eroberten. Am 17. September 1382 verkaufte Graf Ulrich an den Erzbischof von Magdeburg seine Hälfte am Schlosse und Städtchen Wippra mit allem Zubehör, besonders mit dem halben Dorfe Haselbach und mit dem Holze Bodenswende, wie er und seine Vorfahren es als Magdeburger Lehen besessen, für 450 Mark Silbers. 1383 verkauften die Grafenbrüder Dietrich VII. und Heinrich v. Hohnstein ihre zur Herrschaft Bockstedt gehörige Hälfte des Dorfes Edersleben an den Grafen Heinrich v. Stolberg, die derselbe zu seiner Herrschaft Oberröblingen schlug. 1385 am 17. September erlaubten Graf Ulrich und sein ältester Sohn Dietrich und sein Vetter Dietrich VII. dem Kloster Ilfeld die Gründung eines Fleckens zwischen dem Kloster Ilfeld, dem Burgberge (der alten Burg Ilfeld) und dem Dorfe O, welch letzteres später mit dem neuen Flecken zu dem jetzigen Flecken Ilfeld verschmolzen ist. In der Zeit von 1386 bis 1391 veräußerten die Grafen von Hohnstein jüngerer Linie die seit 1349 besessene Burg und Herrschaft Questenberg an den Landgrafen Balthasar v. Thüringen. Graf Dietrich VII. und sein Bruder Heinrich verkauften 1390 die Burg und Stadt Artern mit den Dörfern Ritteburg, Gehofen und Castedt an den Edelherrn Gerlach von Heldrungen und 1392 das Schloß Vorstete (Voigtstedt) mit Zubehör und mit der Hälfte

des Dorfes Edersleben, welches sie als Magdeburger Lehen besessen, an ihren Schwager, den Edelherrn Bruno v. Querfurt. Ende 1392 oder Anfang 1393 starb Graf Dietrich VII., welcher mit der Gräfin Lutrud v. Kevernberg vermählt gewesen und mit ihr Dietrich IX., Ulrich II. (Domherrn zu Halberstadt), Elisabeth (zuerst an Bruno v. Querfurt, dann an einen Edelherrn v. Plesse vermählt) und Lutrude (1402 an Heinrich v. Gera-Lobenstein vermählt) gezeugt hatte. Im Jahre 1394 wurde zwischen dem Grafen Ulrich und dem Grafen Dietrich IX. eine Erbteilung dergestalt vorgenommen, daß Graf Dietrich IX. und seine Erben die bisher von seinem Vater und Großvater verwaltete Herrschaft Heringen, zu welcher von der Herrschaft Hohnstein das Dorf Leimbach geschlagen wurde, und halb Benneckenstein als Erbteil besitzen, während Graf Ulrich und seine Erben die Herrschaft Kelbra, zu welcher von der Herrschaft Hohnstein die Dörfer Bösenrode, Dymerode, Krimderode (wüst zwischen Bösenrode und Urbach), Urbach und Grumbach (letzteres wüst zwischen Urbach und Leimbach) geschlagen wurden, als Erbteil erhalten sollte. Die Burg Hohnstein und der Rest der zu ihr gehörigen Herrschaft sollte Gemeinschaftsbesitz bleiben. Ausdrücklich wurde bei dieser Erbteilung aber festgesetzt, daß nach dem Aussterben der einen Linie die andere Erbe sein sollte. Sollte aber Graf Dietrich IX. ohne Erben sterben, so sollten seine Mutter (Lutrude) und seine Schwestern (Elisabeth und Lutrude) für ihre Lebenszeit seine Herrschaft (Heringen und halb Hohnstein) inne haben; nach ihrem Absterben sollte sie an die Linie Hohnstein-Kelbra fallen.

Im Jahre 1397 brach abermals ein Krieg zwischen den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen und den Grafen von Hohnstein aus, über welchen folgendes berichtet wird: „Anno 1397 führten die jungen Fürsten, Markgraf Friedrich und sein Bruder Wilhelm, Herren in dem Osterlande, mit den Grafen von Hoensteyn Krieg und verderbten ihre armen Leute (Unterthanen) gegenseitig. Die jungen Fürsten überzogen die Hohnsteiner und lagen so lange in ihrem Gebiete vor dem Harze, bis sie eine Richtunge (Sühne) mit ihnen trafen, in welcher die Grafen von Hohnstein einen Teil ihrer Schlösser (wahrscheinlich Morungen und Kelbra) den jungen Fürsten zu Lehen auftrugen und von diesen wieder als Lehen empfingen, so daß die Grafen deren Lehensmannen wurden.“

In demselben Jahre zog Graf Ulrich von Hohnstein-

Kelbra nach dem Main und nahm als Ältester der Grafen von Hohnstein für diese und für die Grafen von Schwarzburg die Huldigung in Gelnhausen und in Friedeberg auf Grund der Pfandschaftsurkunde Kaiser Karls IV. v. J. 1349 ab. Auf seiner Rückreise wurde Graf Ulrich von Räubern überfallen, welche seinem Schreiber jenen Pfandbrief Kaiser Karls IV. und das Siegel Graf Ulrichs abnahmen. Bis 1419 zahlte die Stadt Frankfurt a. M. unweigerlich die an die Hohnsteiner und Schwarzburger verpfändete Reichssteuer (1114 Pfund Heller weniger 3 1/2 Schillinge), hernach aber verweigerten die Frankfurter die Weiterzahlung derselben an die beiden Grafenhäuser und rückten mit einer von ihnen fabrizierten Urkunde hervor, in welcher Graf Ulrich über eine Ablösungssumme quittiert und der Reichssteuer aus Frankfurt entsagt hatte. Diese Urkunde war mit Graf Ulrichs geraubtem Siegel bekräftigt. Die Grafen von Hohnstein erkannten jedoch diese Urkunde nicht als echt an, erklärten dieselbe für eine Fälschung und erzählten den Raubanfall auf Graf Ulrich. Die Folge war, daß die Frankfurter wieder zum Säckel greifen und weiterzahlen mußten. (1445 verkaufte Graf Heinrich von Hohnstein-Heldrungen seinen Anteil an den rheinischen Pfandschaften an den Grafen Reinhard v. Hanau.)

Graf Dietrich IX. v. Hohnstein-Heringen beabsichtigte 1398 auf Antrieb seiner Mutter Lutrude, in seiner Stadt Heringen an der neben dem Schlosse auf dem Steinwege belegenen Marienkapelle ein Kloster zu stiften, und hatte bereits vom Erzbischofe Johannes von Mainz den dazu erforderlichen Erlaubnisbrief erhalten, aber der Plan gelangte nicht zur Ausführung. Als Dietrich IX. erwachsen war, wurde er ein Feind des Klosters Walkenried, in dessen Besitze die schönsten Güter seiner Herrschaft Heringen waren. Er verlangte vom Abte von Walkenried, er solle ihm den vierten Teil der jährlichen Ernte von den in seiner Herrschaft gelegenen Klosterhöfen Berrungen, Lappe, Riethof, Berbisleben und Bodenrode geben. Als der Abt ihm diese Forderung abschlug, plünderte Graf Dietrich IX. diese Klosterhöfe 1404 rein aus. Der Abt des Klosters Walkenried wandte sich klagend an den deutschen Kaiser Ruprecht, welcher den Bürgern der Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar befahl, den räuberischen Grafen zu züchtigen. Das Reichsheer rückte am 15. August 1406 vor Heringen und belagerte dasselbe. Graf Dietrich IX. aber em-

pfing seine Feinde dermaßen, daß sie mit blutigen Köpfen heimziehen mußten. Nach ihrem Abzuge brach Dietrich aus seiner Burg heraus und plünderte nicht nur jene Walkenrieder Klosterhöfe und -Mühlen abermals aus, sondern steckte sie auch in Brand. Infolgedessen rückte das Reichsheer Sonnabends nach Martini (12. November) 1407 wieder vor Heringen und unternahm einen Sturm auf die nach damaligen Begriffen stark befestigte Stadt, aber der blieb erfolglos. Als bald darauf harte Kälte eintrat, mußten die Reichsstädter mit Spott und Schande wieder abziehen.

Die Volkssage erzählt: Bei der ersten Belagerung Heringens habe Graf Dietrich ein Kaninchen als Hasenbraten zurichten lassen und diesen dem Hauptmanne des Reichsheeres mit der Bemerkung hinausgeschickt, wenn er bald wieder einmal einen Hasenbraten verzehren wolle, so möge er es nur sagen lassen; man habe noch der Hasen genug in der Stadt. Als der Hauptmann vernommen, daß man in der Stadt so reichlich mit Lebensmitteln versehen sei, habe er an einer Aushungerung derselben durch eine Belagerung gezweifelt und sei abgezogen.

Von der zweiten Belagerung Heringens erzählt die Sage, die Reichsstädter hätten einen Graben (den sog. „neuen Graben" zwischen Nordhausen und Sundhausen) von der Helme nach der Zorge gegraben, um das Wasser der Helme in die Zorge abzuleiten und dadurch die mit Wasser gefüllten und eine Erstürmung der Stadt erschwerenden Stadtgräben Heringens trocken zu legen. Als jedoch der Graben fertig gewesen, sei umgekehrt das Wasser der Zorge in die Helme geflossen, was zur Folge gehabt, daß das Wasser aus dem Heringer Stadtgraben ausgetreten sei und einen Sturm auf die Stadt unmöglich gemacht habe. Hierauf habe das Reichsheer die Belagerung Heringens als völlig aussichtslos aufgegeben.

Nun blieb dem Abte von Walkenried nichts weiter übrig, wenn er Frieden haben wollte, als einen Vergleich mit dem bösen Grafen Dietrich IX. zu schließen. Dieser kam auch endlich durch Vermittelung des Abtes von Ilfeld 1410 im Kloster zu Ilfeld zu Stande und zwar unter folgenden Bedingungen: Das Kloster Walkenried mußte einen großen Teil seiner im Amte Heringen belegenen Länderei an die Unterthanen Graf Dietrichs als Zinsland austhun, ihm selbst aber den vierten Teil aller Früchte, welche auf den in seiner Herrschaft gelegenen Klostergütern geerntet wurden, und die bei Berrungen (zwischen Görsbach und Windehausen) belegenen neun Kurhufen überlassen. Zugleich wurde alle Zwietracht mit dem Grafen Dietrich IX. einerseits und den Bürgern der Reichsstadt Nordhausen und den Grafen von Hohnstein-Klettenberg-Lohra und dem Grafen Ulrich und seinem Sohne Heinrich v. Hohnstein-

Kelbra andererseits beigelegt. Die eigenen Vettern hatten auf Seiten seiner Feinde gegen den Grafen Dietrich IX. v. Hohnstein-Heringen gestanden und hatten in dem Kriege sein Dorf Görsbach, die Nordhäuser aber seine Dörfer Bielen und Windehausen besetzt gehabt und die Kirchen als Festungen benutzt.

Graf Ulrich v. Hohnstein-Kelbra, der anscheinend jüngste Sohn des 1329 verstorbenen Grafen Dietrichs IV., erscheint urkundlich seit 1339 und war mit der braunschweigischen Herzogstochter Agnes vermählt, war im Jahre 1400 etwa ein 80jähriger Greis, der seine Brüder und die Söhne seines Bruders Dietrichs VI., Dietrich VII. und Heinrich, ins Grab sinken gesehen. Im Jahre 1400 ließ er auch seinen eigenen ältesten Sohn Dietrich VIII., der mit der Gräfin Richza von Schwarzburg verheiratet gewesen war und mit ihr zwei Töchter, Helena (Nonne im Kloster Ilm) und Anna (Äbtissin des Klosters Frankenhausen), gezeugt und meist kränklich auf dem Schlosse zu Kelbra gewohnt hatte, ins Grab legen. Sein zweiter Sohn Heinrich VIII. führte seit dem Jahre 1400 die Regierung für den altersschwachen Vater und verpfändete 1401 und verkaufte 1408 die Burg und Herrschaft Morungen, ein seit 1330 dem Grafenhause Hohnstein gehöriges Reichslehen, an die Grafen von Mansfeld. Sein dritter Sohn Ernst war geistlich geworden, war von 1390 Bischof von Halberstadt gewesen und starb in der Nacht vom 5. zum 6. Dezember 1400.

## 14. Der Fleglerkrieg.

In dem großen Streite Graf Dietrichs IX. v. Hohnstein-Heringen mit dem Abte des Klosters Walkenried (1404—1410) hatten der alte Graf Ulrich v. Hohnstein-Kelbra (sein Großoheim) und dessen Sohn Heinrich VIII. auf Seiten der Feinde Dietrichs gestanden. Das konnte Dietrich seinen Vettern nicht vergessen. Hinzu kam noch, daß Dietrich der festen Meinung war, Graf Ulrich habe ihn, den damals noch Unmündigen, bei der Erbteilung arg übervorteilt. Um diese erlittenen Unbilden an seinem Großoheim Ulrich und dessem Sohne Heinrich rächen zu können, verband sich Graf Dietrich IX. (der seit 1405 Kurmainzer oberster Amtmann des Eichsfeldes zu Rusteberg war) 1412 mit dem unruhigen Edelherrn Friedrich

v. Heldrungen, welcher mit seiner aus Rittern und Knechten und aus mit Flegeln und Sensen bewaffnetem Gesindel bestehenden Rotte eben nichts zu thun hatte, weil der Krieg zwischen den Markgrafen von Meißen und ihrem Vetter, dem Landgrafen Friedrich v. Thüringen, in dem Friedrich von Heldrungen für den Landgrafen Friedrich gekämpft hatte, durch Friedensschluß beendigt war. Im September 1412 zog Friedrich v. Heldrungen mit seiner Fleglerrotte in das Gebiet Graf Ulrichs und Heinrichs von Hohnstein-Kelbra, raubte die Dörfer aus und steckte sie in Brand. Damals wurden vollständig verwüstet im Amte Kelbra die Dörfer Einsdorf, Bernsdorf und Stetten (bei Tilleda), Nausitz und Almerode (bei Sittendorf), Lindeschu und Ramderode (bei Kelbra) und im Amte Hohnstein die Dörfer Diemerode und Krimderode (bei Görsbach), Grumbach (bei Urbach), Hunsdorf und Liebichenrode (bei Steigerthal), Harzfeld, Blicherode, Günsdorf und Thiergarten (bei Neuadt) Balrode, Bischofrode und Walrode (bei Niedersachswerfen), Espe (bei Ilfeld) und Bettlershain uud Wülferode (bei Appenrode).

In der Nacht des 15. Septembers 1412 erstieg Friedrich v. Heldrungen mit seiner Fleglerschar (angeblich durch Verrat des Küchenknechts Hinz Herzogs) die Burg Hohnstein. Der alte Graf Ulrich v. Hohnstein-Kelbra und sein Sohn Heinrich, die damals auf der Burg Hohnstein wohnten, sollten gefangen genommen werden. Graf Ulrich fiel auch richtig dem Heldrunger in die Hände; der junge Graf Heinrich aber entfloh mit Hülfe seiner Gemahlin Margaretha v. Weinsberg, welche ihren Gemahl an einem Seile durchs Fenster hinabließ, im bloßen Hemde und barfuß vom Hohnsteine nach dem Kloster Ilfeld, dessen Abt Friedrich v. Rusteberg den Grafen Heinrich mit Kleidung und einem Pferde versah.

Die Volkssage meldet: Als der Heldrunger in die Burg Hohnstein eingedrungen war, erwachte die Gräfin Margarethe von dem Lärme. Sie weckte schnell ihren Gemahl und führte ihn durch einen unterirdischen Gang ins Freie. Weil Graf Heinrich aber in bloßen Füßen war, trug sie ihn, damit er auf dem felsigen Wege die Füße nicht verwunde, Huckepack im Walde fort bis auf die Frauenwiese, welche seitdem „Grethchens Ruh" heißt. Hier setzte sie ihren Eheherrn ab und ruhte von der ungewohnten Anstrengung aus. Von hier aus trat sodann Graf Heinrich seine nächtliche Flucht im Hemde nach Kloster Ilfeld an. (Die Sage von der Errettung und vom Tragen ihres Eheherrn durch die Gräfin Margarethe v. Weinsberg klingt merkwürdig an das Tragen und die Errettung ihrer Ehemänner durch die Weiber von Weinsberg an.)

Von Ilfeld eilte Graf Heinrich zu seinen Lehnsherren, den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, und bat diese um Hülfe und Beistand. Diese Bitte fand bereitwilliges Gehör: Ende Oktober 1412 rückte Markgraf Friedrich der Streitbare mit seinem Bruder Wilhelm und seinem Vetter Friedrich mit einem ansehnlichen Heere vor des Heldrungers feste Stammburg Heldrungen, welche sofort belagert und anfangs November erstürmt wurde.

Die drei Mark- und Landgrafen sprachen dem Heldrunger wegen Landfriedensbruches seine Lehen ab und gaben seine beiden Burgen und Herrschaften Heldrungen und Wiehe tauschweise dem Grafen Heinrich von Hohnstein-Kelbra, der sich fortan „Graf von Hohnstein, Herr zu Heldrungen," nannte; seine Herrschaft Kelbra und seine Pfandrechte an den anhaltinischen Ämtern Harzgerode, Hoym, Sandersleben und Ballenstedt trat er an die Mark- und Landgrafen ab. Sein Recht an der Burg und Herrschaft Hohnstein war nach Kriegsrecht auf Friedrich v. Heldrungen übergegangen, der mit Weib und Kind auf die Burg Hohnstein zog, hier Hof hielt und sich „Friedrich v. Heldrungen, Herr zu Hohnstein," nannte. Die andere Hälfte der Burg und Herrschaft Hohnstein verblieb Eigentum Graf Dietrichs IX. v. Hohnstein-Heringen.

Graf Dietrich IX. mußte auf an ihn ergangene Ladung am 9. April 1413 vor dem Gerichte seiner Lehnsherren, der Mark- und Landgrafen, zu Sangerhausen erscheinen und dort das Versprechen ablegen, ihr getreuer Lehensmann sein und dem Friedrich v. Heldrungen fortan keine Hülfe angedeihen lassen, auch seinen Burgfrieden um das Schloß Hohnstein schützen und verteidigen zu wollen. Die Mark- und Landgrafen aber behielten sich vor, daß es ihnen frei stehen solle, den Heldrunger in der Burg Hohnstein anzugreifen.

Vor diesem Angriffe der Mark- und Landgrafen hatte der Heldrunger Bange. Um die Burg für eine Belagerung reichlich mit Lebensmitteln zu versehen, machte er Streif- und Raubzüge in die Umgegend. Auf einem solchen Raubzuge, auf dem er es angeblich darauf abgesehen hatte, sich des dem Grafen v. Hohnstein-Klettenberg-Lohra gehörigen Schlosses Scharzfeld zu bemächtigen, wurde Friedrich v. Heldrungen bei dem Dorfe Mackenrode von einem Bauer (nach einer anderen Angabe von einem Köhler) am Tage Cipriani (26. September)

1413 mit einem Schweinsspieße erstochen. Auf seinen so unrühmlichen Tod machte das Volk folgenden Spottvers:

„Wer in dem Leben hat nur Flegelswerk vollbracht,
Der wird auch wie ein Schwein und Flegel umgebracht!“

Seine Witwe Agnes (geb. Gräfin v. Gleichen) und seine Söhne Heinrich und Friedrich blieben bis 1417 auf der Burg Hohnstein wohnen. Graf Dietrich IX. v. Hohnstein-Heringen soll sich seit dem Fleglerkriege nicht mehr sicher in der Heimat gefühlt und sich deshalb nach Westfalen begeben haben, wo er der Sage nach im Gefängnis zu Dringenberg gestorben sein soll. Die beglaubigte Geschichte weiß von einem solchen Gefängnisse nichts. Im Jahre 1417 verkaufte er mit Bewilligung der Lehensherrn, der Herzöge v. Braunschweig, Haus und Amt Hohnstein (d. h. seine Hälfte an denselben) an den Grafen Botho v. Stolberg. Am 25. Mai 1417 ließ Graf Dietrich IX. v. Hohnstein, Herr zu Heringen, zu Schotingen (dessen Lage uns unbekannt ist) im Hause des Bürgers Albert Lange im Beisein seines Vetters, des Edelherrn Johann v. Plesse, und der Bürger Albert Lange, Simon Gisler und Konrad Papenmager durch einen Notar sein Testament aufsetzen, in welchem er seiner Schwester Elisabeth, Edelfrau v. Plesse, und ihrem Sohne 1000 rheinische Gulden vermachte. Zu seinem Seelgedächtnisse schenkte er dem Kloster Ilfeld den Fischteich zu Woffleben und den Fischteich Stocksee und das ganze Dorf Königerode mit Zubehör, der Marienkapelle (auf dem Steinwege) zu Heringen 10 Mark Silbers Nordhäuser Währung und dem Pfarrer und den Altaristen der Pfarrkirche S. Michaelis in seiner Stadt Heringen 2 Mark Silber Jahreszinsen und 2 Marktscheffel Roggen von seinen Mühlen. Seinem Diener Nicolaus schenkte er sein graues Roß. Seinen Burgmännern und Bürgern in Heringen legte er die Pflicht auf, für richtige Erfüllung seines Testamentes zu sorgen und keinen als Herrn anzuerkennen, der nicht vorher die treuliche Ausführung des Testamentes gelobe. Zu Testamentsvollstreckern ernannte er den Abt Friedrich v. Ilfeld und den geistlichen Offizial und Richter Johann Bader zu Jechaburg.

Graf Dietrich IX. starb bald darauf; schon am 13. Juli 1417 wird er als gestorben erwähnt.

Seine Herrschaft Heringen fiel nach dem Erbvertrage von 1394 zur Hälfte an den Grafen Heinrich v. Hohnstein-

Heldrungen und zu je $^1/_4$ an Graf Dietrichs IX. Schwestern Elisabeth (Edelfrau v. Plesse) und Lutrud (Frau v. Gera). Seine Hälfte an Benneckenstein fiel an den Grafen Heinrich VIII. v. Hohnstein-Heldrungen, der sie 1424 an die Grafen v. Schwarzburg verkaufte. Die Ansprüche, welche Dietrichs Bruder, der Domherr Ulrich zu Halberstadt, auf die Herrschaft Heringen erhob, wurden als unberechtigt abgewiesen, weshalb er 1423 denselben förmlich entsagte.

Graf Heinrich v. Hohnstein-Heldrungen verkaufte sofort 1417 seine ererbte Hälfte der Herrschaft Heringen an die Grafen v. Stolberg und v. Schwarzburg. Diese erwarben 1432 von der Frau Lutrude v. Gera und ihren Erben und 1439 von der Edelfrau Elisabeth v. Plesse und ihren Erben die andere Hälfte und besaßen fortan die Herrschaft Heringen gemeinschaftlich.

Die vom Grafen Ulrich (er wird noch 1414 als lebend erwähnt) und seinem Sohne Heinrich an die Mark- und Landgrafen abgetretene Herrschaft Kelbra kam von diesen 1413 auf 3 Jahre und 1417 auf 6 Jahre als Pfand und 1428 als Lehen an die Grafen v. Schwarzburg und v. Stolberg und wurde von ihnen ebenfalls gemeinschaftlich regiert.

Die Grafen v. Hohnstein-Heldrungen haben die Herrschaft Heldrungen bis 1480 besessen, dann verkauft und haben sich nach der Mark Brandenburg gewendet, wo sie die brandenburgische Herrschaft Schwedt und Vierraden besessen haben und 1609 (am 5. Mai) mit dem Grafen Martin, als den Letzten des Geschlechts der Grafen v. Hohnstein, ausgestorben sind.

Im November 1417 erkaufte Graf Botho v. Stolberg von der Witwe Friedrichs v. Heldrungen, Agnes, und ihren Söhnen Heinrich und Friedrich deren Hälfte der Burg und Herrschaft Hohnstein, anscheinend für 1000 Mark Silbers, und war nun alleiniger Herr der Burg und Herrschaft Hohnstein.

Weil er jedoch die Kaufsumme nicht gleich zu zahlen vermochte, so verpfändete Graf Botho v. Stolberg der Witwe und ihren Söhnen v. Heldrungen am 18. November 1417 mit Bewilligung des Landgrafen Friedrichs v. Thüringen, als Lehnsherren, sein Schloß und Amt Röblingen für 1000 Mark Silbers, wozu der Vormund der Junker v. Heldrungen, Graf Heinrich v. Wernigrode, seine Zustimmung gab.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts waren auf der Burg

Hohnstein Burgvögte: Hans Schnouwe, Hans Helwig und Klaus Koch. Letzterer sagt 1464 aus: „Daß er vor 50 jarn uff der borg zu Honstein bie graven Ditteriche von Heringen gottissaliger eyn Voit und Frederice Furstir, itczt zu Wigirsdorff wonende, 70 jar altt, uff dieselbtin zciit ein schribir dorselbinst gewest sien, und uff disse benampte zciit hatte grave Heinrich von Heldrungen saliger die borgk zcu Honstein halb inne".

## 15. Die Burg und Herrschaft Hohnstein im Besitze der Grafen Stolberg.

Als erster Vogt des Grafen Botho v. Stolberg auf der Burg Hohnstein wird 1423 Hermann Woyke genannt.

Am 15. Januar 1423 erklärt Graf Heinrich v. Hohnstein-Heldrungen, daß er sich mit seinem Oheime, dem Grafen Botho v. Stolberg, vertragen und gütlich auseinandergesetzt habe um alle ihre beiderseitigen Ansprüche und Eingriffe gegen einander wegen des Hauses Hohnstein. Er verzichte hierdurch auf dasselbe und auf alle Zubehörungen an Lehen und Rechten und gelobe dem Grafen Botho, ihm deshalb nimmer in Anspruch zu nehmen. Auch solle die Sache mit seinem Schwager, dem Herrn Konrad v. Weinsberg (dem die Grafen Hohnstein-Kelbra auf Burg und Herrschaft Hohnstein 2000 Mark Silbers Schuldsumme verschrieben hatten und der wegen derselben Klage beim Reichshofgerichte zu Nürnberg auf Einforderung und Zahlung gegen den Grafen Botho als Besitzer der Burg und Herrschaft Hohnstein erhoben hatte), abgethan sein und fernerhin ihn Niemand mehr belangen dürfen.

Die Abtragung der Kaufsumme für Burg und Herrschaft Hohnstein fiel dem Grafen Botho v. Stolberg recht schwer. Am 1. November 1425 bittet er den Grafen Heinrich v. Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen, selbschuldnerischer Bürge für ihn zu werden gegen den Edelherrn Heinrich v. Heldrungen und dessen Mutter Agnes für 700 Mark Silbers und 100 rheinische Gulden Hauptgeld und 300 rheinische Gulden Zinsen. Der Schwarzburger sprang dem Stolberger Vetter hilfreich bei, denn am 6. Januar 1426 bekennen Herr Heinrich v. Heldrungen und seine Mutter Agnes, daß Graf Botho v. Stolberg und Graf Heinrich v. Schwarzburg ihnen 1000 rheinische

Gulden auf Abschlag ihrer Schuld von 700 Mark Silbers gemäß ihrer Obligation, der zufolge sie binnen 4 Jahren 500 Mark Hauptsumme und 100 rheinische Gulden Zinsen bezahlen sollten, gezahlt haben. (Wegen dieser Beteiligung des Grafen Heinrich v. Schwarzburg an der Bezahlung der Kaufsumme für Burg und Amt Hohnstein wurde dieser auf einige Zeit Mitbesitzer derselben, wie es scheint, aber nur dem Namen nach, da Graf Botho v. Stolberg über die Burg Hohnstein und ihr Zubehör stets allein urkundet.

Am 12. Mai 1426 belehnt Graf Botho v. Stolberg seinen Hofdiener Friedrich Förster mit dem Freigute zu Wiegersdorf, auf dem sein Vater Heinrich Förster unter seinem Oheime v. Hohnstein und dessen Vorfahren von Alters her gesessen, unter der Bedingung, davon jährlich 1 Scheffel Roggen an die Kapelle zu Hohnstein zu entrichten. Übrigens sollte ihm auch die hergebrachte Weide, wie jeden anderen von der Burgmannschaft auf Hohnstein, gewährt worden.

Am 25. November 1427 ersuchte Graf Botho v. Stolberg abermals den Grafen Heinrich v. Schwarzburg, Bürge für ihn gegen den Edelherrn Heinrich v. Heldrungen und dessen Mutter Agnes zu werden. 1429 schuldete Graf Botho v. Stolberg dem Heinrich v. Heldrungen und seiner Mutter noch 100 Mark Silbers und 80 Gulden Zins und 1435 nur noch 950 Gulden. Bald darauf wurde der Rest abgezahlt.

Im Jahre 1428 ließ Graf Heinrich v. Hohnstein-Heldrungen dem Herzoge Otto v. Braunschweig als Lehensherrn Schloß und Herrschaft Hohnstein auf. Am 24. August 1428 belehnte nunmehr „Otto Hertoghe to Brunschwick, Herrn Otten seligen Son, den Edeln Boden Graven to Staleberch insampt dem Edeln Herrn Hinricke Graven to Schwartzburgh to einem rechten Erve Mannlehne mit der Borch to Honsteyne und allen ören tobehörungen, also dat vorgheschreven Slot Honsteyn de Graven von Honsteyn von seinen Voreltern und von ihm to Lehne ghehad hebben“.

Gleiche Lehensbriefe der Herzöge v. Braunschweig für die Grafen v. Stolberg und v. Schwarzburg über die Burg Hohnstein und ihr Zubehör sind noch vorhanden vom Dreikönigstage 1446 und vom Mittwoch nach Oculi 1456. 1504 belehnte Herzog Erich der Ältere v. Braunschweig den Grafen Heinrich den Ältern v. Stolberg und dessen Söhne Heinrich

den Jüngern und Botho mit Schloß und Amt Hohnstein. Ein Lehnsbrief des Herzogs Heinrich Julius v. Braunschweig, postulierten Bischofs v. Halberstadt, über Schloß Hohnstein und sein Zubehör für die Grafen v. Stolberg und die erbverbrüderten Grafen v. Schwarzburg und v. Hohnstein-Klettenberg-Lohra vom 6. Oktober 1590 enthält die genaue Grenzbeschreibung des Amtes Hohnstein und ist in Leuckfeld, Antiquitat. Ilfeld. S. 9—14 gedruckt.

Am 14. Februar 1472 vergleicht sich Graf Heinrich v. Stolberg und Wernigerode mit seinem Flecken Neustadt dahin, daß er dessen Mühle auf dem Anspann vor dem Flecken, das Backhaus an der Ecke bei der St. Georgskirche und einen dazu gehörigen Hof am Klingenthore, worauf die Stadtgemeinde den Vicaren der Frühmesse 30 Schock Groschen Jahreszins verschrieben hat, zu seiner „Burgk Honstein" zieht, wogegen er der Gemeinde Neustadt den Brauzins und die Schenke (Wirtshaus) im Flecken Nuwenstadt, welche bisher zur Burg Hohnstein gehört, als Erblehen überläßt. Am 25. Januar 1485 übergiebt Graf Heinrich von Stolberg und Wernigerode dem Rate zu „Newstadt vnder vnserm Schloß Honstein" das Rathaus, welches die Gemeinde des Flecken der ganzen Gemeinde und allen ihren Nachkommen zu Ehren und Nutzen mit schweren Kosten erbaut hat auf einer wüsten freien Hofstätte, welche sie von Hans v. Blicherode gegen Hans Stulers Haus und Hof ertauscht hatte. Dem Rathause verleiht Graf Heinrich dieselben Rechte, Freiheiten, Herrlichkeiten und Herkommen, wie sie die Rathäuser der anderen Städte und Flecken seiner Herrschaft besitzen.

Kurz nach dieser Zeit sah sich Graf Botho v. Stolberg veranlaßt, seine Burg und Herrschaft Hohnstein an Hans Goldacker zu verpfänden. 1493 löste er die Pfandschaft wieder ein. Am 31. Dezember 1493 bekennt der Rat der Stadt Stolberg, daß er von der Kapelle Unserer lieben Frau zu Stolberg für die Grafen v. Stolberg 600 Gulden zur Ablösung des Schlosses Hohnstein von Hans Goldacker erborgt habe. Am 1. Mai 1497 verkauft Graf Heinrich der Jüngere v. Stolberg und Wernigerode auf Wiederkauf für 200 Gulden dem Rate und der Gemeinde seines Flecken Neustadt die zwei Tonnen Heringe, welche sie jährlich zu Fastnacht auf das Schloß Hohnstein zu liefern verpflichtet sind.

Im 15. Jahrhundert werden als Burgvögte der Grafen

v. Stolberg auf der Burg Hohnstein genannt: Hermann Woyke 1423, — Dietrich v. Arnswald 1452, — Johannes v. Blicherode, — Heydenreich v. Salza, — Caspar v. Coswede voit zu Honstein 1455, — Jurge v. Coßwede, Voigt zu Honstein, 1460, — Heinrich Stange 1464; er hält am 30. Juni 1464 mit dem Schultheißen Hans Richter und dem Schreiber Johann Ebeleben als Richter des ganzen zur Burg Hohnstein gehörenden Gerichts in Gegenwart aller Schöffen und Dingpflichtigen desselben Gerichts im offenen Gerichte ein Zeugenverhör über die von der Reichsstadt Nordhausen in ihrer Stadtflur beanspruchten Rechte ab; — Otto Koller 1465, — Jörge v. Coßwede, jetzt Voigt zu Hoenstein, 1468, — Hermann Woyke, Voigt zu Honstein, 1469, — Caspar v. Coswede (Cospot), Voigt zu Hoensteyn, 1473, — der gestrenge und ehrsame Henrich Udera, voigt zu Honstein, 1483.

Als Schreiber der Burg Hohnstein werden genannt: 1453 Nicolaus Schwartze, schriber zu Honstein, erhält vom Grafen Botho v. Stolberg die Pfarre zu Lindeschu bei Kelbra. — 1464 Otto Ebeleben.

1497 ist Friedrich Müller Holzförster des Amtes Hohnstein und 1501 wird Trubich als Förster zu Hohnstein genannt.

Am 26. April 1503 zu Lübeck verleiht Cardinal Raymund, Bischof v. Gurk, päpstlicher Legat für Deutschland, in Anbetracht der besonderen Liebe, welche der Edle Heinrich Graf zu Stolberg und Wernigerode für die Kapelle St. Dionysii auf dem Schlosse Hohnstein hegt und demgemäß für deren Instandhaltung und Ausschmückung sorgt, allen denen, welche diese Kapelle zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Himmelfahrt, an den Tagen ihres Schutzpatrons und ihrer Weihe besuchen und in ihr andächtig beten, einen 100 tägigen Ablaß.

1503 am 21. August verpfändete Graf Heinrich von Stolberg und Wernigerode mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich und Botho seiner Tochter Brigitta, Witwe des Edelherren Bruno v. Querfurt, für 5000 Gulden das Schloß Hohnstein mit allem Zubehör, Vieh und Hausgerät, Diensten aus den Dörfern des Amtes Hohnstein und mit den Mühlen zu Neustadt, Haferungen, Niedersachswerfen und im Grase (zwischen Steigerthal und Leimbach) mit allen Renten und Getreidezinsen, ferner mit dem Teiche und Baumgarten (von dem aber die Hälfte der Obsternte nach seinem Schlosse Stolberg geliefert werden sollte), mit dem Eichenbergsteiche, der Hagegrube,

dem Hageteiche und dem Tränketeiche unter dem Schlosse Hohnstein, mit dem Vorwerke und allen Wiesen, freiem Bau- und Brennholze, freier Fischerei in der Bäre und mit der Reh- und Hasenjagd, — ferner mit den beiden Dörfern Bachra und Backleben (bei Kölleda) und mit den Gerichten im Amte Hohnstein, die ihr auf dem Schlosse Hohnstein einzusetzender Amtmann nach Billigkeit verwalten sollte. Das Öffnungsrecht des Schlosses in Kriegszeiten behielt sich Graf Heinrich vor.

Zum Gedächtnis an seinen am 16. Dezember 1508 zu Köln verstorbenen Sohn Heinrich den Jüngern ließ Graf Heinrich v. Stolberg u. A. auch auf dem Schlosse Hohnstein eine Spende (Verteilung von Gaben an Arme) veranstalten.

Als Amtmann der Witwe Brigitta v. Querfurt wird 1509 Dietrich v. Wulfferode, „Ambtmann zu Honstein“ genannt. Am 28. Juli 1512 trat Brigitta v. Querfurt das ihr verpfändete Schloß und Amt Hohnstein an ihren Bruder, Graf Botho („den Glückseligen“) v. Stolberg wieder ab, der sie anderweitig entschädigte. (Brigitta erhielt 1515 außerdem die Behausung und das Dorf Krimderode bei Nordhausen, wohnte seit dem 28. September 1509 in dem vom Kloster Ilfeld zu Lehen gehenden Hofe der Witwe und Gebrüder von Tütcherode auf dem Petersberge zu Nordhausen, wo sie im Juli 1518 starb).

1520 ist Graf Bothos v. Stolberg „voygt und amptmann zu Honsteyn Johann v. Mynnigerode“. Als im Frühlinge des Jahres 1525 der Bauernkrieg in Thüringen ausbrach, rotteten sich auch die Bauern des Stolberger Amtes Hohnstein zusammen und plünderten die Klöster Nicolausrode (bei Urbach) und Himmelgarten (bei Nordhausen). In den ersten Tagen des Maimonats zogen sie nach dem reichen Prämonstratenserkloster Ilfeld. Der Abt des Klosters, der geizige und wenig menschenfreundliche Bernhard v. Mitzschefal, raffte, als er die unerfreuliche Kunde vom Anmarsch der Bauern der Nachbardörfer erhielt, eiligst die Kostbarkeiten, Wertsachen und Urkunden seines Klosters zusammen und flüchtete nach der festen Burg Hohnstein. Nachdem die Bauern das Kloster Ilfeld heimgesucht und in ihm nur wenig Begehrenswertes gefunden, dagegen den Aufentshaltsort des Abtes und seiner Wertsachen erkundet hatten, zogen sie im hellen Haufen von Ilfeld am 4. Mai vor das Schloß Hohnstein und verlangten hier die Herausgabe der Kleinodien und

Wertgegenstände des Abtes. Da solche nicht erfolgte, belagerten, bestürmten und eroberten die Bauern das Schloß Hohnstein. Alle Wertsachen, welche der Abt von Ilfeld auf das Schloß Hohnstein hatte schaffen lassen, wurden nun mit Gewalt genommen und für gute Beute erklärt (dagegen vergriffen sich die Bauern am Eigentume ihres Landesherrn, des Grafen Botho v. Stolberg, nicht). Mit Beute beladen zogen hierauf die christlichen Brüder in langem Zuge vom Schlosse hinunter nach dem Flecken Neustadt. Dem Zuge voran schritt ein übermütiger Bauer, welcher des Abtes Inful (den Abtshut) aufgesetzt hatte und den mit Silber beschlagenen Abtsstab spöttisch in der Hand trug. In Neustadt wurde sodann die reiche Beute unter die teilnehmenden Genossen brüderlich verteilt.

Die Grafen von Stolberg hielten sich öfters auf ihrer Burg Hohnstein auf, aber nur vorübergehend. Im Jahre 1561 kamen, nach dem Berichte des Ilfelder Klosterschulrektors Neander, die Grafen Heinrich und Christoffel (Söhne des 1538 verstorbenen Grafen Bothos des Glückseligen v. Stolberg) auf die Burg Hohnstein und schrieben an Neander einen Brief, in dem sie ihn zu sich „aufs Haus Hohnstein“ forderten. Dort teilten ihm die beiden Grafenbrüder mit, Graf Günther v. Schwarzburg wäre heftig über ihn erzürnt, weil er Prozesse gegen ihn auf Wiederherausgabe der Ilfelder Klostergüter zu Engel angestrengt hatte; Graf Günther habe auch heftig darüber geklagt, daß ihn Neander einen „Kirchenräuber“ gescholten, und habe gedroht, er wolle ihm das nicht lassen gut sein (gut hingehen); es sollte ihn ein Schulmeister zu Ilfeld nicht zwingen und zurecht bringen, die eingezogenen Klostergüter wieder herauszugeben, und wenn er zwanzig Tausend Gulden daran wenden sollte. Die Grafenbrüder gaben dem Neander den guten Rat, er möge sich vor Graf Günther hüten und wohl vorsehen. Neander antwortete ihnen, er habe Graf Günthern persönlich kein Leid gethan, sondern habe seinem, dem letzten Abte Thomas Stange gegebenen Gelübde — die Klostergüter der Klosterschule Ilfeld erhalten zu wollen — gemäß an Graf Günther geschrieben. Sollte er nun deshalb leiden, so müsse er es Gott, der ihn wohl schützen werde, befehlen.

Der obengenannte Graf Heinrich v. Stolberg war der am 2. Januar 1509 auf dem väterlichen Stammschlosse Stolberg geborene dritte Sohn Graf Bothos des Glückseligen

v. Stolberg und Wernigerode und seiner Gemahlin Anna v. Königstein-Eppenstein. Er hatte am 15. September 1517 in der Stolberger Martinikirche durch den Mainzer Weihbischof Paulus v. Askalon die erste Tonsur erhalten, dann kürzere Zeit die Universität Leipzig besucht und war Domherr zu Mainz und Köln, Stiftsherr zu Unserliebenfrauen zu den Graden zu Mainz und S. Gereon zu Köln, Propst zu St. Severin in Köln und zu St. Alban in Mainz, Berater des Erzbischofs Hermann v. Köln, welcher zur evangelischen Lehre übertreten und die Reformation im Erzbistum Köln einführen wollte. Als Erzbischof Hermann v. Köln abgesetzt und in den Bann gethan wurde, wurde auch sein Domdechant Graf Heinrich v. Stolberg seines Amtes entsetzt und aller Rechte und Einkünfte seiner kirchlichen Würden für verlustig erklärt.

Da Graf Heinrich am 16. März 1528 auf sein Erbrecht Verzicht geleistet hatte — der vorsichtige Vater, Graf Botho, hatte ihm für alle Fälle am 7. August 1532 die Rückkehr an seinen Hof und standesgemäßen Unterhalt zugesagt —, so geriet der seiner kirchlichen Würden und Einkünfte beraubte Grafensohn in eine höchst schwierige Lage, zumal sein Bruder Albrecht Georg wegen der Entschädigung Schwierigkeiten machte. Trotzdem heiratete Graf Heinrich am 7. Mai 1557 die Gräfin Elisabeth, Tochter des Grafen Hector I. v. Gleichen-Blankenhain auf Schauenhorst. Seine Hofhaltung hielt er bald zu Stolberg, bald zu Wernigerode und im Jahre 1567 auf dem Schlosse Hohnstein. Hier gebar ihm seine Gemahlin Elisabeth am 1. Dezember 1567 ihren dritten und jüngsten Sohn Christoph, den Stammhalter des Hauses Stolberg, der nach dem Tode Graf Albrecht Georgs (1587) und nach dem Aussterben der Nachkommen Graf Wolfgangs 1631 alle Stolbergschen Besitzungen in seiner Hand vereinigte. Graf Heinrich starb am 12. November 1572.

Der letzte von Graf Wolfgangs Söhnen hieß ebenfalls Graf Heinrich (geboren am 29. Mai 1551 zu Stolberg); er erhielt Burg und Amt Hohnstein als Erbteil und wohnte seit 1587 mit seiner Gemahlin, Gräfin Adriana v. Mansfeld, auf der Burg Hohnstein, bis er 1598 dieser Besitzung auf Drängen eines Gläubigers, eines v. Schleinitz, durch den Herzog Heinrich Julius v. Braunschweig, als Lehnsherren der Burg und Herrschaft Hohnstein, gewaltsam entsetzt wurde. (1591

soll auf der Burg Hohnstein des Grafen Ludwig Georgs v. Stolberg erste Gemahlin, Sara geb. Gräfin v. Mansfeld, gestorben und zu Stolberg begraben worden sein.) Graf Heinrich v. Stolberg zog 1598 in das Kloster Ilfeld. Herzog Heinrich Julius v. Braunschweig befahl dem Ilfelder Schulrektor und Klosterverwalter Cajus, den Grafen nicht im Kloster zu dulden. Graf Heinrich mußte 1602 Ilfeld verlassen und wohnte später in Ilsenburg, wo er am 16. April 1615 starb; in der Silvestrikirche zu Wernigerode fand er seine letzte Ruhestätte.

Als Beamte der Grafen v. Stolberg auf der Burg Hohnstein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden urkundlich genannt: 1576 Caspar Müller, Schösser zu Honstein. — 1585 Christoph Engelbrecht, Schösser zum Honstein. — 1586 Hans Paul Kreyß von Lindenfels, „befelichhaber zu Honstein" (er stammte aus Bayern). — 1590 George Oeltsche, Ambtmann uff Honstein. — 1591 Barthold Vincke, Ambtsschösser uff hauß Honstein.

## 16. Burg und Amt Hohnstein im Pfandbesitz.

Am Montag in der heiligen Osterwoche 1545 stellten die Grafen Wolfgang und Albrecht von Stolberg zu Wernigerode für sich und in Vollmacht ihrer Brüder Ludwig und Christoph einen Schuldbrief aus, in welchem sie bekannten, daß sie von dem Erbar Vhesten und hochgelahrten Valentin von Sunthausen, der Rechte Doktor, und Margaretha, gebornen Hißbergern, seiner ehelichen Haußfrau, 8400 gute, vollwichtige und unvorschlagene Reinische Goldgulden, der Churfürsten am Rhein Werschafft, auf ein Jahr gegen 420 rheinische Gulden Zins, halb zu Michaelis und halb zu Lätare zahlbar, geborgt haben. Diese Hauptsumme, welche die Grafen zur Erlangung des Gutes und der Gerechtigkeit zu Litzko (? Leitzkau bei Magdeburg) angelegt haben, sollte an Dr. v. Sunthausen und dessen Frau Margarethen oder, nach deren Absterben, an deren Sohn Albrecht v. Sunthausen und an deren Tochter Julianen v. Sunthausen zu Ostern 1546 gezahlt werden. Zum Unterpfande setzten die Grafen von Stolberg ihr Schloß und Ambt Honstein ein und wiesen ihren jetzigen Schösser Heinrich Gertner an die Gläubiger, diesen die Zinsen und Hauptsumme zu

reichen. Die Grafen versprachen für den Fall, daß sie die Hauptsumme zu Ostern 1546 nicht zu zahlen vermöchten, dem Dr. v. Sunthausen oder dessen Erben „Hauß und Ambt Hoenstein“, doch Bergwerk, Bergwerksrecht und Forst ausgeschlossen, übergeben zu wollen, auch Brenn- und Bauholz durch ihren Holzförster reichen und anweisen zu lassen.

Die Grafen hatten diese Schuldsumme, wie viele andere Schulden, nicht vermocht zu zahlen. Die Schuldenlast der Grafen von Stolberg hatte ums Jahr 1568 eine ganz fürchterliche Höhe erreicht. Die Gläubiger ließen sich von den Lehnsherren Güter, Ämter und Forsten der Grafen als Pfandgut überweisen. Über die Verpfändung der Burg und des Amtes Hohnstein existiert ein ausführlicher Bericht, dem folgendes entnommen ist:

Eine Anzahl Gläubiger der Grafen von Stolberg hatte sich an den Kurfürsten August v. Sachsen mit der Bitte gewandt, er möge wegen ihren Schuldforderungen an den Herzog Erich v. Braunschweig-Calenberg, als den Lehnsherrn des Amtes Hohnstein, schreiben. Das hatte der Kurfürst gethan, und Herzog Erich hatte seinen Lehensgrafen von Stolberg die Zahlung aufgegeben. Weil aber die Grafen von Stolberg nicht vermocht hatten, den Befehl auszuführen, hatte Herzog Erich der Witwe Heinrichs v. Sunthausen, den Erben Georgs v. Schleinitz und Genossen, welche auf dem Hause und Amte Hohnstein eine Schuldforderung von 8400 Gulden stehen hatten, und Arnd v. Uffeln, welcher 2200 Goldgulden von den Grafen von Stolberg zu fordern hatte, am 5. Juli 1568 in das Haus und Amt Hohnstein Hülfe und Inmission (Einweisung in den Besitz) zugleich erteilt; die Amtsbeamten und Unterthanen, wie auch den Rektor Michael Neander, Verwalter des Klosters Ilfeld, und das Gesinde desselben wurden durch Patente an die Gläubiger gewiesen. Wiewohl die Grafen von Stolberg gegen solche Hülfe und Inmission an das Kaiserliche Kammergericht appellieret, so haben dieselben doch solche Appellation hinfällig werden lassen. Die Grafen von Stolberg wurden sodann vom Kaiserlichen Kammergerichte zur Zahlung der Schuldsumme verurteilt.

Auch die von Uffeln haben darauf wegen ihrer Schuldforderung vom Kaiserlichen Kammergerichte Exekutorial-Mandata am 22. Juni 1573 an Herzog Erich v. Braunschweig-Calenberg erlangt, worauf dieser seinen Räten und Dienern die

Ausführung der Inmission befohlen hat. Schließlich wurden jedoch die von Uffeln und Genossen mit Graf Albrecht Georg am 31. Januar 1574 zu Münden gütlich vertragen.

Darauf haben etliche drängende Gläubiger der Grafen von Stolberg, so Unterthanen und Lehnsleute der Grafen gewesen, als Christoph v. Rüxleben, Christoph v. Schlotheim und Adam v. Ebra, 1573 und 1584 beim Kurfürsten v. Sachsen Hülfe gesucht gegen ihr besseres Wissen, daß sie solche bei Herzog Erich v. Braunschweig als Lehnherren zu suchen hatten. Die kursächsischen Beamten haben den Gläubigern — da Herzog Erich außer Landes gewesen — auch widerrechtlich in etliche des Amtes Hohnstein zugehörige Dorfschaften, als Steigerthal, Buchholz, Crimderode, Petersdorf und sonderlich dem von Ebra in das ganze Amt Hohnstein Hülfe und Einweisung geleistet. Die Grafen von Stolberg jedoch widersetzten sich dieser widerrechtlichen Einweisung durch Kursachsen, welches in dem braunschweigisch-calenbergischen Lehnsamte Hohnstein nichts zu suchen hatte, ließen die im Amte Hohnstein angeschlagenen Befehle abnehmen und die ihrigen an deren Stelle anschlagen, trieben die eingewiesenen Gläubiger (v. Ebra, v. Schlotheim, v. Rüxleben, v. Bendeleben, v. Hacken, Gantz und die v. Hopfgartenschen und v. Hansteinschen Erben, v. Kutzleben und andere mehr) aus und nahmen die Unterthanen im Amte Hohnstein wieder in Huldigung, Eid und Pflicht. Außerdem erhoben die Grafen von Stolberg gegen diese kursächsische Inmission Klage beim Kaiserlichen Kammergerichte, der sich auch ihr Lehnsherr des Amtes Hohnstein, Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg, anschloß.

Über dieses Vorgehen der Grafen von Stolberg wurde Kurfürst August v. Sachsen höchlichst erzürnt. Er sammelte Truppen, um die Burg Hohnstein, auf der sich die Grafen aufhielten, zu belagern und zu erobern und die Grafen gefangen zu nehmen.

In dieser Zeit schickte Graf Albrecht Georg v. Stolberg zwei seiner vornehmen Diener eilend an einem Abende zum Klosterschulrektor Neander nach Ilfeld mit der Forderung, da Belagerung des Hauses Hohnstein zu vermuten, solle er allen Vorrat an Fleisch, Speck, Würsten, Schmalz, Butter, Käse, Eiern, Wein und Bier aus dem Kloster Ilfeld auf das Haus Hohnstein schaffen, damit es seine Feinde nicht auffräßen; denn es sei ein unbillig Ding, daß man seine Feinde im

Kloster und aus dem Kloster wieder ihn unterhalten sollte. Neander ging jedoch auf diese Forderung seines Landesherrn nicht ein, um die Klosterschule erhalten zu können.

Kurfürst August v. Sachsen fuhr zu und ließ die beiden Grafenbrüder Albrecht Georg und Wolf Ernsten v. Stolberg durch Ernst v. Mandelsloh auf Quedlinburg in Bestrickung (Haft) nehmen und nach Dresden bringen. In dieser Haft wurden dort die Grafen von Stolberg gedrungen und gezwungen, einen Revers auszustellen, in welchem sie versprechen mußten, sich ihrer wegen dieser Sachen beim Kaiserlichen Kammergerichte anhängig gemachten Prozesse und Rechtfertigungen gänzlich begeben und für ihre Personen das Territorium (die Landeshoheit) und die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit Kursachsens nicht anfechten zu wollen. Nach Ausstellung und Unterschreibung dieses Reverses wurden die beiden Grafen von Stolberg aus ihrer Haft entlassen. Nach ihrer Freilassung widerriefen die Grafen ihren Revers als ein gedrungenes und gezwungenes Werk.

Während dieses Vorgehens des Kurfürsten August von Sachsen gegen die Grafen von Stolberg war Herzog Erich v. Braunschweig-Calenberg (1584) gestorben. Als sein Nachfolger Herzog Julius v. Braunschweig das Schicksal seiner Lehensgrafen vernommen, ließ er vor Freilassung der Grafen von Stolberg aus der Haft mit Einwilligung der Gräflich Stolbergschen Räte das Haus Hohnstein zur Verhütung fernerer Eingriffe Kursachsens besetzen und bis zur Freilassung der Grafen aus der Haft verwahren. Sodann schloß er am 23. März 1587 mit den Grafen von Stolberg wegen Eröffnung (Wiederübergabe) des Hauses Hohnstein und wegen anderer Gerechtigkeiten einen Vertrag.

Die Streitigkeiten zwischen Kursachsen und Braunschweig wegen der Hohnsteiner Irrungen wurden durch die Räte des Kurfürsten Johann Georg v. Brandenburg und des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern-Stettin auf einem am 8. Oktober 1585 zu Magdeburg abgehaltenen Handlungstage dergestalt beigelegt, daß Kursachsen im Besitze der hergebrachten Vergeleitung und Zollgefällen im Amte Hohnstein verbleiben, doch von den Gerichtsübungen und Hülfen in allen künftig vorfallenden Fällen im Amte Hohnstein absehen und sich keiner anderen Gerechtigkeiten anmaßen sollte. Das Amt Hohnstein

sollte ein Lehen des Herzogs Julius v. Braunschweig sein und bleiben.

Trotzdem entstanden zwischen Kursachsen und Braunschweig wegen des Amtes Hohnstein erneut Irrungen und Zwiespalt, weshalb zur Vergleichung 1587, 1589, 1593, 1594 und 1608 (im Nordhäuser Provisionalvertrage vom 10. August 1608) von beiderseitigen Räten Zusammenkünfte stattfanden, in welchen der Vergleich von 1585 anerkannt wurde.

Dawider haben sich aber etliche Gläubiger, widersetzliche Unterthanen und Pfandsassen der Grafen von Stolberg abermals an Kursachsen gewendet, und dessen Beamte haben 1585, 1586, 1589, 1590, 1593, 1595, 1596, 1597, 1606 und 1611 wegen Schuldforderungen derer v. Ebra, Kaspars v. Rüxleben, Christophs v. Schlotheim, Philipps v. Ebra, der Lichtenheinischen Erben, des Antonius v. Kotzschau, des Wilhelm Dietrich v. Wülferodt und des Dr. Valentin Meder Citationen ausgefertigt, Hülfe angedroht und auch zum Teil vollstreckt, worüber sich Graf Heinrich v Stolberg beim Herzoge Heinrich Julius v. Braunschweig beschwerte.

Die v. Schleinitz wandten sich um Hülfe wegen ihrer (anscheinend vom Dr. Valtin v. Sundhausen 1545 erworbenen und diesem 1563 und 1568 mit Erlaubnis des Herzogs Erich v. Braunschweig-Kalenberg als Lehnsherrn auf das Amt Hohnstein verschriebenen) Stolberger Schuldforderungen an den Herzog Heinrich Julius v. Braunschweig. Dieser ließ als Lehnsherr des Amtes Hohnstein die Grafen v. Stolberg und die v. Schleinitz verschiedene Mal nach Wolfenbüttel ad liquidandum citieren. Als die Grafen v. Stolberg dort nicht erschienen, wurde wider dieselben in contumaciam procedieret, auch endliche Hülfe angemeldet und bei erfolgter Nichtzahlung 1598 redintegration et inmission denen v. Schleinitz Hülfe ins Haus und Amt Hohnstein erteilt, worauf die v. Schleinitz dasselbe bis ins Jahr 1603 in ruhigem Besitze gehabt haben.

Am 26. Juli 1603 ließ sich Herzog Heinrich Julius v. Braunschweig gegen Erlegung der Pfandsumme von denen v. Schleinitz ihr Pfandrecht am Amte Hohnstein cedieren und abtreten und die adeligen und unadeligen Landsassen und Unterthanen mit Eid und Pflicht an sich weisen.

Der hohnsteinische Oberforst war bisher im Besitze der Grafen v. Stolberg geblieben und durch einen Förster verwaltet worden. Auf gesuchte Hülfe ließ Herzog Heinrich Ju-

lius v. Braunschweig am 9. April 1606 dem Heinrich und Friedrich v. Bültzingsleben auf Heigenroda (Hainrode unter der Harburg) 1028 Gulden 12 Groschen Hauptsumme und Matthias Blankenbergs Erben zu Ilmenau und Nordhausen und dem Rate zu Neustadt unterm Hohnstein als beiderseitigem fidejussorn 500 Thaler Hauptsumme und 70 Thaler Zinsen auf die Kohlengelder des hohnsteinischen Forstes zur Bezahlung anweisen. (Diese Schuldsummen wurden bis 1613 getilgt).

## 17. Der Braunschweigische Pfandbesitz und die Einäscherung der Burg Hohnstein im 30jährigen Kriege.

Braunschweigsche Amtleute auf der Burg Hohnstein waren: Joachim Göttingen oder Göttling, Amtmann zum Honstein, ambtmann zur Newstadt, ambtmann ufm Hause Honstein, 1605, 1606, 1607, 1608, — Florian Birckenstock oder Berkkenstock, Amtmann zu Honstein, zum Honstein, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, — Ludwig Ziegenmeier oder Ziegenmeyer, Ambtmann zum Honstein, 1621, 1628, 1633, 1635.

Am 20. Juni 1616 nahm der Amtmann Florian Berckenstock zu Hohnstein am Krimderöder Wehre den Nordhäuser Bürger Hans Nacke wegen eines von diesem vorgenommenen Wasserabschlags behufs Fischens in der Zorge gefangen und ließ ihn von den Niedersachswerfenern in der Schenke in Eisen schließen und dann am andern Morgen mit Stricken binden und durch den Niedersachswerfener Schützen nach Hohnstein führen, woselbst er 4 Nächte in einem Gefängnisse, „die rothe Thür“ genannt, gefangen gelegen.

Der böse 30 jährige Krieg brach herein und wütete auch in hiesiger Gegend. Im October 1625 besetzte der kaiserliche Oberst Fabre du Faure (Vuer) die Burg und Herrschaft Hohnstein nnd nahm dieselbe für den Kaiser, der dem Herzogshause Braunschweig feindlich gesinnt war, in Besitz. Im Herbste 1627 besetzte der sächsische Oberst Christian Vitztum v. Eckstedt Burg und Amt Hohnstein. Da letztere, die schon schrecklich ausgesogen war, die von ihm geforderte Brandschatzungssumme nicht aufbringen konnte, so ließ Oberst Vitztum in der Christnacht (vom 24. zum 25. December) 1627 Wellen und anderes Holz aus dem Forste nach der Burg schaffen, um dieselbe aufschichten und bei einbrechender Nacht dasselbe und die Burg

an mehreren Stellen zugleich anzünden. Damit Niemand löschen oder etwas aus der Burg retten konnte, ließ er eine Postenkette von Soldaten um den Burgberg aufstellen, welche alle Hülfe abwehren mußte. So wurde die alte Grafenburg nach 500 jährigem Bestehen ein Raub der Flammen. (Bei diesem Brande gingen angeblich auch wichtige Zinsregister des Bistums Halberstadt, welche der Kanzler Hermann Widecke von Halberstadt über Blankenburg hierher gerettet hatte, zu Grunde.) Als man später den Brandschutt durchsuchte, fand man in der Burgkapelle St. Dionysii ein hölzernes Kruzifix, welches wunderbarer Weise in den Flammen nicht die geringste Beschädigung erlitten hatte. Die Glocken der Hohnsteiner Burgkapelle wurden der Kirche des Nachbardorfes Osterode überwiesen, und der Altar, dessen Alabasterplatte in hebräischer Sprache die Inschriften „Der Herr ist mein Hirte" und „Der Herr ist gewißlich an diesem Orte" trägt, kam zuerst in die Schloßkapelle nach Stolberg und von da 1712 in die Kirche zu Dietersdorf, wo er noch heute zu sehen ist. Die Burg Hohnstein hat das Geschlecht ihrer Grafen nicht lange überdauert, da dessen letzter Sproß, Graf Martin v. Hohnstein-Vierraden, 1609 ins Grab gesunken war.

Graf Christoph v. Stolberg beschwerte sich über die Einäscherung der Burg Hohnstein durch den Obersten Vitztum sowohl in Wien beim Kaiser als auch in Dresden beim Kurfürsten von Sachsen. Der Kaiser soll befohlen haben, der Vitztum solle die Burg Hohnstein auf seine Kosten wieder aufbauen lassen. Dieses unterblieb jedoch, da der Oberst Vitztum bald darauf in einem Duell von dem Kommandanten zu Magdeburg erschossen wurde. Seit jener Zeit liegt die Burg Hohnstein in Ruinen.

Im Jahre 1628 belehnte der Kaiser den Grafen Christoph Simon v. Thun gegen eine von ihm vorgeschossene große Geldsumme (60000 rheinische Gulden) mit der Grafschaft Hohnstein-Klettenberg-Lohra (dem jetzigen Kreise Grafschaft Hohenstein) und mit dem Amte Hohnstein. Dieser verlor jedoch diesen Besitz 1631 durch den Sieg der Schweden bei Breitenfeld. Das Amt Hohnstein fiel an Braunschweig zurück.

Die Grafen von Stolberg hatten beim Reichskammergerichte gegen Braunschweig einen Prozeß auf Herausgabe ihres Amtes Hohnstein angestrengt. Nachdem dieser 1632 zu Un-

gunsten Braunschweigs entschieden worden war, verglich sich Herzog August der Ältere v. Braunschweig mit dem Grafen Christoph v. Stolberg und ließ 1635 letzterem das Amt Hohnstein, aber ohne Kloster und Flecken Ilfeld, durch den bisherigen hohnsteinschen Amtmann Ludwig Ziegenmeyer, welcher Administrator der Klosterschule Ilfeld wurde, als ein braunschweigisches Lehen zurückgeben.

## 18. Das Amt Hohnstein nach der Zurückgabe an die Grafen v. Stolberg.

Als Gräflich Stolbergsche Amtleute des Amtes Hohnstein werden im 17. Jahrhundert genannt: Uriel v. Eiche Commissarius und Valentinus Cajus ambtmann zum Hohnstein reversieren sich am 1. Februar 1642 auf Befehl des Grafen Johann Martin v. Stolberg dem Rate der Stadt Nordhausen gegenüber, daß es des letzteren Jurisdiction unschädlich sein solle, daß er ihnen erlaubt habe, die wegen des Krieges nach Nordhausen geflohenen Unterthanen des Amtes Hohnstein, insonderheit die des Dorfes Urbach, exequieren und die Contribution in der Stadt Nordhausen von ihnen eintreiben zu können. — 1643, 1644, 1646 und 1649 Caspar Eisenbeil, Rentmeister und Landrichter im Ambt Honstein, Ambtmann zum Honstein. — 1663 Ambtmann Ruperti und Oberförster Georg Amthor. — 1668 Joachim Huldericus Amthor, Ambtsinspector zu Newstadt. — 1685 Johann Gerhard Niebecker, Ambtmann zur Newstadt.

1639 trat Herzog August der Ältere von Braunschweig seinem Bruder Georg das Herzogtum Braunschweig-Calenberg und mit diesem die Lehenshoheit über das Amt Hohnstein ab. Herzog Georg schloß nun einen Vertrag mit den Grafen von Stolberg wegen der Herrschaft Hohnstein ab, durch welchen dieselbe seiner Lehenshoheit völlig unterworfen wurde.

Bei der Teilung der Grafen v. Stolberg 1645 erhielt Graf Johann Martin v. Stolberg mit den südharzischen Herrschaften auch das Amt Hohnstein, aber ohne den auf 22800 Waldmorgen veranschlagten hohnsteinischen Forst, welcher mit der Grafschaft Wernigerode dem Grafen Heinrich Ernst von Stolberg-Wernigerode zufiel. Von 1698 bis 1702 fanden Verhandlungen zwischen Kursachsen und Hannover statt, infolge

deren die früher von dem Amte Hohnstein abgetrennten Dörfer Bösenrode, Urbach, Leimbach und Buchholz demselben wieder zugelegt wurden. Als die Stolberger Grafen jüngerer Linie 1706 teilten, erhielt Graf Christoph Friedrich v. Stolberg-Stolberg die Grafschaft Stolberg und das Amt Hohnstein (den Landteil) und Graf Jost Christian v. Stolberg-Roßla die Grafschaften Roßla und Ortenberg (in der Wetteraue); die Ansprüche des Grafenhauses Stolberg auf die an Schwarzburg verpfändeten Hälften der Ämter Heringen und Kelbra blieben gemeinschaftlich, wie auch die auf das an Anhalt verpfändete Amt Bärnrode.

1733 wurde zwischen Hannover (Braunschweig-Calenberg hieß es vorher) und Stolberg ein Rezeß abgeschlossen, durch den die Verhältnisse beider Häuser wegen des Amtes Hohnstein geordnet wurden. Mit dem hannoverschen Stiftsamte Ilfeld wurde ein Hoheitscomissariat verbunden. Zu Neustadt unter dem Hohnsteine wurden die Gräflich Stolberg-Hohnsteinische Kanzlei und das Konsistorium eingesetzt. Die Kanzlei sollte den Titel führen „Gräflich Stolbergische zur hohnsteinischen Kanzlei verordnete Kanzler, Kanzlei-Direktor und Räte.“ Zu derselben und zum hohnsteinischen Konsistorium sollten die Grafen v. Stolberg ihre Räte von Stolberg abschicken dürfen. Bei der Einführung der Prediger sollten die Grafen sich aller axiomata von Landesobrigkeit und bischöflichem Befehl enthalten. Die hohnsteinschen und stolbergschen Landstände sollten fernerhin nicht mehr ein Corpus und Landschaft ausmachen, sondern getrennt sein und bleiben; auch sollten die Grafen die hohnsteinschen Stände nicht nach Stolberg oder sonst außer Landes, noch in der Grafschaft (Amte) Hohnstein als Landstände, sondern als Vasallen, Lehnsleute und Unterobrigkeiten in Lehens- und Jurisdictionssachen berufen. Überhaupt sollte keine evocatio der Unterthanen extra territorium stattfinden. Auch entsagten die Grafen v. Stolberg dem Steuerrechte im Amte Hohnstein.

Graf Christoph Ludwig v. Stolberg-Stolberg (1738 bis 1761) ließ 1744 zu Neustadt unter dem Hohnsteine das Herrschaftshaus der gräflichen Domäne durch den Baumeister Penther erbauen, welcher auch eine Karte des Amtes Hohnstein fertigte. (Derselbe erbaute auch nach dem Muster der Frauenkirche in Dresden die Kirchen zu Schwenda und zu Straßberg.) 1747 überließ der hannöversche Minister v. Münch-

hausen dem Grafenhause Stolberg-Stolberg das Patronatsrecht über Kirche und Schule des Flecken Ilfeld.

1777 übernahm Hannover die auf dem Amte Hohnstein haftende, durch den Grafen v. Stolberg-Stolberg von der Gräfin Yarmouth erborgte Schuldsumme von 176000 Thalern und ließ sich 1778 durch das Tribunal zu Celle das Amt Hohnstein mit allen Domänen und Rechten der Grafen von Stolberg-Stolberg in und an demselben übergeben. Hannover behielt das Amt Hohnstein bis 1821, wo durch Vertrag vom 4. August die Zurückgabe desselben ausgesprochen wurde. Die Übergabe erfolgte am 10. Mai 1822. In diesem Vertrage wurde Ilfeld für ganz unabhängig von den Grafen v. Stolberg erklärt und die Güter derselben sowie der hohnsteinsche Forst (welcher den Grafen v. Stolberg-Wernigerode gehörte) der Exemtensteuer unterworfen; ein Mitglied der hohnsteinschen Kanzlei sollte zu Neustadt wohnen; die herzoglich braunschweigische St. Johannis-Eisenhütte (welche 1652 unter der Regierung des Grafen Johann Martin v. Stolberg angelegt worden war) erhielt stiftilfeldische Gerichtsbarkeit.

Graf Joseph zu Stolberg (regierte von 1815—1839) ließ von 1822 an den Park zu Neustadt unterm Hohnsteine anlegen.

Sein Sohn und Nachfolger Fürst Alfred v. Stolberg-Stolberg (regiert seit dem 31. März 1842) erlebte die Einverleibung des Königsreiches Hannover in den preußischen Staat und den damit verbundenen Übergang der Landeshoheit über das Amt Hohnstein (oder Neustadt) an Preußen 1866. Seit der Einführung der Kreisordnung bildet das Amt Hohnstein mit dem Amte Elbingerode den landrätlichen Kreis Ilfeld. Nach Ilfeld war schon längere Jahre vorher von Neustadt das Gericht für das Amt Hohnstein verlegt worden. Bevor Ilfeld Sitz eines Landrates wurde, war es Sitz eines Amtshauptmannes. Der Kreis Ilfeld ist ein Bestandteil des Regierungsbezirkes Hildesheim der Provinz Hannover.

## 19. Das Wappen der Grafen v. Hohnstein.

Nach ihren Siegeln, welche uns von dem Siegel Graf Elgers III. (1191—1219) an in großer Zahl vorliegen, führten die Grafen von Hohnstein anfänglich nur einen zwölffeldigen, abwechselnd erhaben und vertieften (rot und weißen)

Schachschild als Wappen. Bald fängt der Schild mit einem erhabenen (roten), bald mit einem vertieften (weißen) Felde an. Die ältesten Siegel und Wappenschilder (Elgers III., Dietrichs I. und das Gemeinschaftssiegel der Brüder Dietrichs I. und Heinrichs I.) sind herzförmig; die der folgenden Grafen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts sind dreieckig. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts führten die Grafen runde Siegel mit dem dreieckigen Schachschilde. Graf Heinrich IV. (1309—1342) führt zuerst ein Siegel, welches auch die Helmzierde der Grafen von Hohnstein zeigt: drei Hirschstangen, aber noch nicht als Helmzierden, sondern über, rechts und links neben dem Schachschilde stehend, als Beizeichen. Ein ganz ähnliches Siegel führt sein Brudersohn Ulrich, während Ulrichs Bruder, Dietrich VI., in seinem runden Siegel neben dem dreieckigen Schachschilde nur zwei Hirschstangen führt. Nach der Teilung von 1372 führten die Grafen v. Hohnstein-Clettenberg-Lohra im 15. Jahrhundert runde Siegel mit dem verschiedengestalteten Schachschilde und auf demselben den Helm mit zwei Hirschstangen als Helmzierden. Im 16. Jahrhundert bis zum Aussterben 1593 führten die Grafen dieser Linie Siegel mit einem quadrierten Wappenschilde (im ersten und vierten Felde das zwölffeldige Schach von Hohnstein, im zweiten und dritten Felde einen schreitenden Löwen über mehreren erhabenen — roten — und vertieften — goldenen — Querbalken als Wappen ihrer Grafschaften Scharzfeld und Lauterberg) mit einem Herz- oder Mittelschilde, in dem ein schreitender (schwarzer) Hirsch als Wappen ihrer Grafschaft Klettenberg steht. Auf dem Wappenschilde stehen zwei Helme: der hohnsteinsche Helm mit zwei Hirschstangen und der scharzfeldische Helm mit einem Pfauenschweife.

Die Glieder der jüngeren Linie der Grafen von Hohnstein (von H.-Heringen und von H.-Kelbra) haben von 1372 bis 1417 nur den einfachen hohnsteinschen Schachschild ohne Beizeichen und ohne Helmzierden geführt. Die Grafen von Hohnstein-Schwedt-Vierraden (aus der Kelbraer Linie) haben den hohnsteinschen Schachschild mit dem mit zwei Hirschstangen besteckten Helme bis zu ihrem Aussterben als Wappen geführt, aber niemals das vermehrte Wappen ihrer Vettern von Hohnstein-Klettenberg-Lohra. Von den Hirschstangen der Helmzier war die eine weiß und die andere rot.

Das einfache Wappen der Grafen von Hohnstein (Schachschild und Helm mit zwei Hirschstangen) führen noch heute die von den Grafen von Hohnstein mit Stadtrecht begabten Städte Ellrich und Heringen (letztere mit je einem Heringe an der Seite des Schildes), während die Stadt Sachsa das hohnsteinsche Schach, den Clettenberger Hirsch und zwei Bäume im Wappenschilde, über welchem der Helm mit zwei Hirschstangen steht, im Stadtsiegel führt. Die Stadt Bleicherode führt den Grafen von Hohnstein in voller Rüstung mit dem Schwerte, hohnsteinschen Schachschilde und mit dem mit zwei Hirschstangen besteckten Helme im Stadtsiegel.

Das vermehrte Wappen der Grafen v. Hohnstein-Clettenberg-Lohra führen — nach der Bestätigung Kaiser Rudolfs II. 1597 — die Fürsten von Schwarzburg und von Stolberg mit in ihrem Wappen und ebenso den Titel „Grafen von Hohnstein, Herren zu Lohra und Clettenberg“, wegen der mit diesen Grafen 1443 geschlossenen Erbverbrüderung.

Auch die Grafen von Thun, welche von 1628 bis 1631, und die Grafen von Sayn-Wittgenstein, welche von 1648 bis 1699 die Grafschaft Hohnstein-Clettenberg-Lohra in Besitz gehabt haben, führen den Titel „Grafen von Hohnstein.“

Die Könige von Preußen führen wegen des Besitzes der Grafschaft Hohnstein-Klettenberg-Lohra seit 1648, wo sie dieselbe im Westfälischen Frieden als „Grafschaft Hohenstein“ erhielten, den Titel „Grafen von Hohenstein“ und den zwölffeldigen hohnsteinschen Schachschild in ihrem großen Wappen.

Die Fürsten zu Stolberg führen in ihrem Wappen kein besonderes Wappenzeichen wegen des Amtes (der Stammgrafschaft) Hohnstein.

## 20. Die Grenze des Burgamtes Hohnstein.

Die Grenze des Amtes Hohnstein ist, da das Amt eine Exclave bildet, auf jeder Spezialkarte angegeben. Es grenzt im Norden an die zum Kreise Grafschaft Hohenstein gehörige Exclave Benneckenstein und an das braunschweigische Fürstentum Blankenburg, im Osten an den Kreis Sangerhausen (an das stolberg-roßlaische Amt Ebersburg, an das Amt Stolberg und an die Grafschaft Stolberg-Roßla), im Süden an das stolberg-roßlaische Amt Kelbra, an das stolberg-stolbergsche Amt Heringen und an den Stadtkreis Nordhausen, im Westen an den Kreis

Grafschaft Hohenstein und an das braunschweigische Stiftsamt Walkenried.

Nach den Grenzbeschreibungen von 1372, 1590 und 1613 lief die Grenze des Amts Hohnstein: Vom Grenzsteine beim Schurzfell gegen Salza die alte Heerstraße fort bis in die Dietfurt und in der Straße weiter bis vor Woffleben in die Zorge, in der Zorge aufwärts bis zur Clusinger (Cleisinger) Furt, von derselben in der Straße nach Ellrich fort bis zur Ellricher Flurgrenze, auf derselben hin zum Isentruterloche und an der Grenze des Ellricher Stadtwaldes entlang, den Langenberg hinan zu den Hohengängern, zum Kalbsprunge, Nürnberger Wege, zum Kulstedtsthale, Nürnberge (Norrenberge, jetzt Ehrenberge), Bayerthale, Walkenrieder Klosterforste oder Mönchholze, zum Pferdeflecke, Rotenbruche, im Dambache fort bis zum Tettenbornsteiche, zum Trockenberge, Kahlenberge, zu den Hirschhörnern, zum Kaltenbrockensberge, zu den dürren Wiesen, zum Maßbruche, zur Mörse, in dem Tiefenbache hinunter zum Engensumpfe, da die Tiefenbach in die Altber (alte Bäre) mündet, in der alten Bere hinauf bis zum Berenfurt, da die Bere entspringt, und zum Bruche und zu den Rodewiesen, zu den Eisenpfählen und Schildbüchen, zum Ursprunge der Tyra, in derselben hinunter bis zum Ellrischen (Elritzen?) Borne, unter dem Richlingsberge hin in das Rosenthal, dasselbe fort bis auf die Straße, die von Hermannsacker nach Neustadt geht, auf der Flurscheidung zwischen Harzfeld, Buchholz und Hermannsacker fort bis an den Hohlweg, diesen fort bis vor Buchholz, die Flurscheidung zwischen Buchholz, Hunoldsdorf, Liebichenrode und Hermannsacker fort bis zur Hölle, zum Ulenberge, zu Hildebrands v. Ebra Teiche, zur Tyra, zum Kalkborne, den Weg fort, der da scheidet das Herrenholz (der Grafen von Stolberg) im „alten Stolberge“ und die Gemeindehölzer der Dörfer Steigerthal, Windehausen und Urbach und das Mönchholz (des Klosters Walkenried bei Nicolausrode oder Rodeberg), bis an das Feld Ammensee (Ammelsee) und Trockenbach, auf dem Richtwege hinunter bis zur Heimkehle, bis in die Tyra, in derselben hinunter zu dem hohen Malsteine, der vor Bösenrode steht und die Gerichte der Ämter Hohnstein, Roßla und Kelbra scheidet, auf der Flurgrenze zwischen Bösenroda und Berga fort bis in die nach Nordhausen laufende Landstraße (jetzt die „alte Straße“ genannt), in dieser fort bis zur Nordhäuser Stadtflurgrenze, im Halbache oder Roßingsbache (jetzt

Roßmannsbach) aufwärts am Himmelsgarten vorbei bis vor die Windlücke, auf der Nordhäuser Flurgrenze fort, am Kirchhofsholze hin über den Tütcheröder Berg und Heidelberg (jetzt Kuhberg) bis in den Bach, der Nordhausen und Crimderode scheidet, diesen hinunter bis in die Zorge und durch dieselbe bis auf den Grenzstein beim Schurzfelle, von dem die Grenzbeschreibung angefangen hat.

---

Wie viele andere Burgen, so hat auch die Burg Hohnstein eine gespenstische Schlüsseljungfrau, die sich der Sage nach dann und wann, meist aller sieben Jahre, in der Burgruine sehen läßt. Sie hat ein Kleid an, welches wie Spinngewebe und grauer Flor anzuschauen ist. Neben ihr sitzt ein Hund mit feurigen Augen. Eines schönen Wintertages ging der in Neustadt neben der Domäne wohnende Herr v. Buchthal hinauf auf den Hohnstein, wo er im Burghofe mitten im Schnee die gespenstische Jungfrau mit einem großen Schlüsselbunde an der Seite sitzen und Flachsknoten in der Sonne klängen sah. Er ging auf sie zu. Als er aber auf die Stelle, an der sie gesessen hatte, kam, war sie verschwunden; nur die Flachsknoten lagen noch am Boden. Er steckte eine Hand voll derselben in die Tasche und begab sich auf den Rückweg. Zu Hause angekommen, erzählte er den Seinen, was er soeben erlebt und gesehen. Sie wollten es aber nicht glauben und lachten ihn aus. Da griff er in die Tasche und holte zum Beweis die mitgenommenen Flachsknoten heraus. Als er und die Seinen dieselben besahen, hatten sie sich in Gold verwandelt.

Druck von Emil Herrmann senior in Leipzig.


Princeton University Library
32101 073866954



